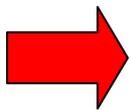




**Arbeitshilfe:**  
**Bildungs- und Teilhabepaket.**  
2. Auflage (Stand: 01.08.2011).



## **Arbeitshilfe**

# **Bildungs- und Teilhabepaket**

(2. Auflage, Stand: 01.08.2011)

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

<b>Inhaltsverzeichnis</b>
---------------------------

Lfd. Nr.	Thema	Seite
<b>I.</b>	<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>Bedarfe für Bildung und Teilhabe</b>	<b>8</b>
II.1	<u>Allgemeines</u>	8
II.1.1	Grundsatz	8
II.1.2	Anspruchsberechtigte	8
II.1.3	Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets	10
II.1.4	Antragstellung, Verfahren	12
II.1.5	Zuständigkeit	13
II.2	<u>(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten</u>	17
II.2.1	Grundsatz	17
II.2.2	Anspruchsberechtigte	17
II.2.3	Höhe der Leistungen	17
II.2.4	Antragstellung, Verfahren	19
II.3	<u>Schulbedarfspaket</u>	21
II.3.1	Grundsatz	21
II.3.2	Anspruchsberechtigte	21
II.3.3	Höhe der Leistungen	22
II.3.4	Antragstellung, Verfahren	22
II.4	<u>Schülerbeförderungskosten</u>	23
II.4.1	Grundsatz	23
II.4.2	Anspruchsberechtigte	23
II.4.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen	23
II.4.4	Antragstellung, Verfahren	25

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

II.5	<u>Lernförderung für Schülerinnen und Schüler</u>	31
II.5.1	Grundsatz	31
II.5.2	Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen	31
II.5.2.1	Schülerinnen und Schüler	31
II.5.2.2	Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung	32
II.5.2.3	Angemessenheit und Dauer der Lernförderung	33
II.5.2.4	Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Schulziele	34
II.5.2.5	Besondere Einzelfälle	36
II.5.2.6	Geeignetheit der Lernförderung	37
II.5.3	Antragstellung, Verfahren, Unterlagen	39
II.6	<u>Mittagsverpflegung</u>	42
II.6.1	Grundsatz	42
II.6.2	Anspruchsberechtigte	42
II.6.3	Leistungshöhe	43
II.6.4	Sonderregelung Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen einschließlich Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)	45
II.6.5	Antragstellung, Verfahren	46
II.6.6	Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“	51
II.6.7	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	53
II.7	<u>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</u>	57
II.7.1	Grundsatz	57
II.7.2	Anspruchsberechtigte	57
II.7.3	Höhe der Leistungen	57
II.7.4	Antragstellung, Verfahren	59
II.8	<u>Schulsozialarbeit</u>	62
<b>III.</b>	<b>Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BKGG)</b>	<b>65</b>

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

<b>IV.</b>	<b>Leistungen nach dem SGB XII (§§ 34f SGB XII)</b>	<b>69</b>
<b>V.</b>	<b>Verfahren / Administration</b>	<b>71</b>
V.1	<u>Antragstellung</u>	71
V.1.1	Grundsatz	71
V.1.2	Besonderheiten zur Antragstellung bzw. zum Beginn des Anspruches	72
V.2	<u>Arten der Leistungserbringung</u>	76
V.2.1	Grundsatz	76
V.2.2	Geldleistungen	76
V.2.3	Sach- und Dienstleistungen	77
V.2.4	Verfahren	78
V.3	<u>Konkrete Einzelfragen der Leistungserbringung</u>	80
V.4	<u>Leistungszahlung/ IT</u>	81
V.5	<u>Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit</u>	83
V.5.1	Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen	83
V.5.2	Horizontale Einkommensanrechnung	83
V.5.3	Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	84
V.6	<u>Abtretung</u>	85
V.7	<u>Rückforderung von Leistungen</u>	86
<b>VI.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>87</b>
VI.1	<u>Grundsatz</u>	87

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

VI.2	<u>Bisherige und zukünftige Quoten</u>	87
<b>VII.</b>	<b>Rechnungslegung</b>	89
<b>VIII.</b>	<b>Anlagen</b>	90 ff.
VIII.1a +b	Grundantrag + Rückseite (Hinweise)	91 f.
VIII.2	Zusatzfragebogen Lernförderung	93 ff.
VIII.3a+b	Schreiben des MFKJKS vom 19.04.2011 und vom 07.07.2011	Anl.
VIII.4	Flyer (Informationsbroschüre)	Anl.
VIII.5	Eckpunkte des BMAS zu Übertragung von Aufgaben	Anl.
VIII.6	Mustervereinbarung BMAS zu Übertragung	Anl.
VIII.7	Zuständigkeitsverordnung des MFKJKS	Anl.
VIII.8	Erlass Schulsozialarbeit v. 07.07.2011	Anl.
VIII.9	Förderrichtlinien „Alle Kinder essen mit“ mit Anlagen	Anl.

**Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Lfd. Nr.	Thema
I.	Vorwort

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Daher sollen diese Leistungen möglichst unbürokratisch und schnell den hilfebedürftigen Kindern zugute kommen. Diesem Ziel dient u.a. eine beschleunigte und **vereinfachte Antragstellung** (auf einem Blatt, im Einzelfall mit Zusatzfragebögen) sowie z.B. eine **Pauschalabrechnung** des Leistungsträgers mit dem Anbieter. Auch die Möglichkeit, die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes entweder im Jobcenter oder unmittelbar in den kommunalen Strukturen vorzunehmen (vgl. II.1.5), soll mögliche Hindernisse und Reibungsverluste beseitigen.

Es ist zudem das „**Hinwirkungsgebot**“ (SGB II) zu beachten. Danach wirken die Leistungsträger und ihre einzelnen Ämter darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II).

In diesem Sinne sollten Eltern motiviert werden, **Anträge** (auch Folgeanträge) zu stellen, um tatsächlich in den Genuss der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu gelangen. Auch eine intensive **Abstimmung** mit möglichen Erbringern dieser Leistungen, sowohl innerhalb der kommunalen Strukturen als auch mit Dritten, wird ebenso wie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sehr empfohlen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt (Juli 2011) ergab sich die Notwendigkeit, die bisherige Fassung der Arbeitshilfe im Rahmen einer Neuauflage zu überarbeiten.

**Neben der Aufnahme konkreter Fragestellungen der Praxis und Lösungsansätzen hierzu wurde der Geltungsbereich der Arbeitshilfe auf Anspruchsberechtigte nach § 6b BKGG (Bezug von Kinderzuschlag/Wohngeld) und §§ 34 f SGB**

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

**XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ausgedehnt, um eine gemeinsame Darstellung sicherzustellen.**

**Zudem sind insbesondere die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der Schulsozialarbeit und zur Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen dargestellt worden.**

**Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, dass in bestimmten Fällen auch die Erstattung von bereits zuvor z.B. von den Eltern beschafften Sach- und Dienstleistungen erfolgen kann (vgl. II.2.4., II.5.3., II.6.5. und V.2.3.), jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.**

Auch die vorliegende Auflage der Arbeitshilfe wurde vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer **Arbeitsgruppe** unter fachlicher Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Inneres und Kommunales (ab 2. Auflage) und von kommunalen Trägern erarbeitet. Hierbei wurde auf eine gleichmäßige regionale Verteilung der kommunalen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kreisen und Städten geachtet. Die Zusammenarbeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist bereits durch die Erstellung von früheren Arbeitshilfen zu anderen Themen eingeführt und bewährt. Bei der jetzigen **Fortschreibung** wurden auch Vertreterinnen und Vertreter der **Sozialgerichtsbarkeit** und der **kommunalen Spitzenverbände** hinzugezogen.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden, soweit sich keine gesetzlichen Abweichungen ergeben. Diese Arbeitshilfe ist daher sowohl auf Berechtigte anwendbar, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen, als auch auf Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Arbeitshilfe soll das neue Thema „Bildungs- und Teilhabepaket“ in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei aktuelle **Problemstellungen** aufnehmen, die sich bereits aus der Einschätzung vor Ort ergeben. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe zeitnah und **gesetzeskonform anzuwenden** und die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthält die Arbeitshilfe die notwendigen **Prüfkriterien** für die Entscheidungen der zuständigen Leistungsstellen.

Dabei soll den zuständigen kommunalen Trägern der Leistungen hinreichender Entscheidungsspielraum verbleiben, um örtliche Gegebenheiten und **Besonderheiten des Einzelfalles** berücksichtigen zu können.

Es zeigt sich schon jetzt, dass insbesondere bei einer gesetzeskonformen Auslegung der im Gesetz enthaltenen **unbestimmten Rechtsbegriffe** vielfältige Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich um neu eingeführte gesetzliche Leistungen handelt. Hierzu zeigt die Arbeitshilfe unter Berücksichtigung von Problemstellungen aus der Praxis die erforderlichen Lösungsansätze auf. Zugleich werden Zweifelsfragen zum Verfahren und zur Zuständigkeit sowie Finanzfragen behandelt.

Die Arbeitshilfe wird auch weiterhin zukünftig regelmäßig **angepasst**. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sich erst noch entwickelnden **Rechtsprechung** zu diesem Aufgabengebiet.

Zusätzlich wird wie bisher hilfreich sein, dass seitens der kommunalen Träger best-practice-Beispiele aus ihrer Umsetzungspraxis bei der Anwendung des Bildungs- und Teilhabepakets übermittelt werden.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
II.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	§§ 28, 29, 77 SGB II §§ 34 f SGB XII § 6 b BKGG

II.1	Allgemeines	
------	-------------	--

### II.1.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Auf die Ausführungen zum „Hinwirkungsgebot“ (§ 4 SGB II, vgl. Vorwort) wird erneut hingewiesen.

### II.1.2 Anspruchsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit Bezug von **Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld**, die

- noch keine 25 Jahre alt<sup>1</sup> sind beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung<sup>2</sup> oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende<sup>3</sup> oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und

<sup>1</sup> Vgl. Ausführungen zu SGB XII (Kapitel IV.)

<sup>2</sup> Kindergarten, Kindertagesstätte oder –krippe, Hort

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Bei grenzüberschreitendem Schulbesuch / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Ausland / anderes Bundesland) kann bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung erfolgen.

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um so genannte Analogberechtigte handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die einen Anspruch auf Analogleistungen nach dem SGB XII haben, bedeutet dies, dass ihnen die neuen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets uneingeschränkt zustehen.

Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt es derzeit noch an einer entsprechenden Regelung. Das BMAS hat angekündigt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG geregelt wird.

Für die Übergangszeit gilt Folgendes:

Leistungen analog der Bildungs- und Teilhabepakete für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII können grundsätzlich als sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Dabei steht es frei, die Leistungen in Form einer einmaligen Hilfeleistung oder als laufende Beihilfe zu erbringen.

Ein abschließender Leistungskatalog ist nicht beabsichtigt<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Erfasst sind auch Weiterbildungskollegs

<sup>4</sup> Hinweise zur Durchführung des AsylbLG vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW v. 26.03.2003 – 15-50.20.10-125/03.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Eine Besserstellung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII ist zu vermeiden<sup>5</sup>.

Auf die Möglichkeit der Unterstützung dieses Personenkreises bei der gemeinsamen Mittagsverpflegung über den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ (s. II.6.7) wird ergänzend verwiesen.

### **II.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes**

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. II.2 – II.7):

#### **1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten**

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

#### **2. Schulbedarfspaket**

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar d.J. 70 Euro bzw. 30 Euro gezahlt.

Die Leistung bedarf als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien überwiesen (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.).

#### **3. Schülerbeförderung**

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden

---

<sup>5</sup> vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW v. 01.07.2011 – 15-39.18.10-6-11-205

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

bei Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

### **4. Lernförderung**

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind Versetzung bzw. Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

### **5. Mittagsverpflegung**

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/-tagespflege bzw. Schule oder Hort (bis 31.12.2013) ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort), der Kindertagespflege oder der Schule enthalten ist.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

### **6. Soziale und kulturelle Teilhabe**

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu** 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro).

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe.

### **II.1.4 Antragstellung, Verfahren**

Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Bei der Antragstellung wird empfohlen, auf das als Anlage beigefügte Formular zurückgegriffen werden. Dieses sieht auf einem Blatt einen Antrag für die Gesamtheit des Bildungs- und Teilhabepakets vor. Soweit ergänzende Angaben erforderlich sind (z.B. Bescheinigung der Schule bei Lernförderung), wird hierauf in den einzelnen Kapiteln gesondert hingewiesen.

Der Antrag ist rechtzeitig, d.h. vor Inanspruchnahme der Leistungen, zu stellen, damit die Leistungen den Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Im Hinblick auf das **Hinwirkungsgebot** des § 4 SGB II sollte bei evtl. Vorsprachen (z.B. bei Folgeantragstellung) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden. Gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten besteht diese Verpflichtung ebenfalls, ergibt sich aber nicht aus § 4 SGB II, sondern aus § 14 SGB I (vgl. III.)

Für den Start gibt es Übergangslösungen (§ 77 Abs. 8 SGB II). Eine rückwirkende Geltendmachung der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 war bis zum 31.05.2011 möglich, sofern die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie Ausgaben für oben genannte Zwecke hatten. Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragstellung in deutlich größerem Umfang möglich (vgl. III.)

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

**Die Leistungen des Schulbedarfspakets und der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht.**

Die Leistungen werden vom Jobcenter bzw. der Kommune zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern gut aufzubewahren. Diese werden bei Nachfragen ggf. als Nachweis benötigt.

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf (Schulbedarfspaket) erfolgt automatisch (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III). Für alle anderen Leistungen ist ein Antrag erforderlich, in dem die Kinder einzeln ausgewiesen sind (Angaben durch Ankreuzen).

Den Berechtigten sollte mitgeteilt werden, dass ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe dem ebenfalls erstellten Merkblatt (Flyer, vgl. Anlage VIII.4) entnommen sowie durch Anfrage beim zuständigen Jobcenter bzw. der Kommune eingeholt werden können.

<b>II.1.5</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>§§ 29, 44b SGB II</b>
---------------	----------------------	--------------------------

Die kreisfreien Städte und Kreise sind Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Sie stellen damit die erforderlichen Arbeitsmittel, die für die Zahlbarmachung und Buchung der neuen Leistungen zur Bildung und Teilhabe erforderlich sind, zur Verfügung.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung sind grundsätzlich die besonderen und gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter). Dort werden auch Widersprüche und Klagen bearbeitet.

Zur Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. III.

Die tatsächliche Leistungserbringung soll jedoch unter Nutzung bereits bestehender kommunaler Strukturen, d. h. bei den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten als Leistungsträgern, erfolgen.

Die Kommunen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch mit Anbietern pauschal abrechnen.

Die Kommunen haben dabei eine umfassende Weisungsbefugnis gegenüber den Jobcentern.

Eine Übertragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen auf die Kommune ist grundsätzlich in unterschiedlichem Umfang denkbar:

- Übertragung des gesamten Bildungs- und Teilhabepakets,
- Übertragung einzelner Komponenten.

Für den weitreichendsten Fall einer Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen einschließlich der Bewilligung durch die Kommune in eigenem Namen sind im Falle einer gemeinsamen Einrichtung nach dem Eckpunktepapier des BMAS<sup>6</sup> (vgl. auch Mustervereinbarung des BMAS)<sup>7</sup> folgende Mindestanforderungen zu beachten:

- Beachtung der gesetzlichen Kompetenzen der Kommunen (insbesondere Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) sowie der gemeinsamen

---

<sup>6</sup> vgl. Anlage VIII.5

<sup>7</sup> vgl. Anlage VIII.6

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Einrichtungen (insbesondere Feststellung der Hilfebedürftigkeit, Einkommensanrechnung).

- Einigung der gemeinsamen Einrichtung und der Kommune über Organisationsfragen
- Leistungserbringung durch Kommune in eigenem Namen
- Bindung der Kommune an vorherige Entscheidung der gemeinsamen Einrichtung zur Hilfebedürftigkeit
- Informationsaustausch zwischen gemeinsamer Einrichtung und Kommune über Anspruch auf Alg II (Antragstellung, Bewilligung, Aufhebungsentscheidungen usw.)
- Statistikanforderungen § 51b SGB II)
- Kommune ist hinsichtlich der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGG)
- Verwaltungskosten für Bildungs- und Teilhabeleistungen sind Teil der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen. Insoweit wird auf die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten verwiesen.
- Abrechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)
- Zeitliche Befristung der Übertragung auf maximal 5 Jahre
- Notwendigkeit einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, z.B. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Beschlussfassung in der Trägerversammlung.
- Notwendigkeit einer Regelung zu den Verwaltungskosten und haftungsrechtlichen Pflichten.
- Erfordernis einer weiteren kommunalen EDV, soweit die IT der BA nicht von der Kommune genutzt werden kann. Dies ist insbesondere beim Zielvereinbarungsprozess und bei der Überprüfung der kommunalen Abrechnungen durch das Land bedeutsam.

Zur Dokumentation der Einzelfragen im Hinblick auf eine Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets auf die Kommunen ist als Anlage VIII.5 das Eckpunktepapier des BMAS beigefügt, das in den Verhandlungen zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommune in den Trägerversammlungen eine Rolle spielen

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

wird. Des Weiteren ist eine Mustervereinbarung des BMAS zwischen gemeinsamer Einrichtung und Kommune entwickelt worden, aus der ebenfalls die wesentlichen Kriterien, die bei einer Übertragung zu beachten sind, hervorgehen (vgl. Anlage VIII.6 ).

In beiden Umsetzungsformen erfolgt die **Antragstellung in einfacher Form** für alle Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.2	(Schul-)Ausflüge / mehrtägige (Klassen-) Fahrten	§ 28 Abs. 2 SGB II
------	--	--------------------

### II.2.1 Grundsatz

Für **Schülerinnen und Schüler** werden ebenso wie für **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder in Kindertagespflege betreut**, werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

### II.2.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (Kindergarten, Hort u.a.) besuchen.

Insoweit soll eine großzügige Auslegung erfolgen. Danach können auch Kinder in Kindertagespflege an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II teilhaben.<sup>8</sup>

### II.2.3 Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraus-

---

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/4095, S. 33

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

setzung bei diesen (Klassen-)Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule<sup>9</sup> oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden nicht übernommen. Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

---

<sup>9</sup> vgl. Schulwanderrichtlinien

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

### II.2.4 Antragstellung, Verfahren<sup>10</sup>

Die Leistungen für eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

**Bei (Schul-)Ausflügen** können die Kosten nach dem (Schul-) Ausflug abgerechnet werden. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule, oder der Kindertageseinrichtung (der Tagespflegeperson) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung (Tagespflegeperson) benanntes Konto. Hierbei handelt es sich i.d.R. um ein eingeführtes, funktionierendes Verfahren.

Bei kurzfristig angesetzten Tagesausflügen kommt die Gewährung eines Vorschusses durch die Lehrkraft bzw. eine Vorschussgewährung in Betracht. In der Regel werden solche Bedarfslagen pragmatisch gelöst. Eine formelle Bescheiderteilung kann unterbleiben, wenn durch die Auszahlung an die vorschussgebende Person die Leistungserbringung erfolgt. Ggf. kommt auch eine Übernahme der Kosten vor dem Ausflug in Betracht.

Entscheidend ist, dass eine einfache Abrechnung der Ausflüge erfolgt.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip).

---

<sup>10</sup> vgl. auch: Unterrichtung durch das BMAS (Ergänzung der Ausführungen der Bundesregierung zu TOP 5 „Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des so genannten „Bildungs- und Teilhabepaket“ der A+S-Ausschusssitzung vom 25. Mai 2011 – ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN FÜR DIE BEDARFE BEI SCHUL AUSFLÜGEN UND KLASSENFAHRTEN NACH § 28 ABS. 2 UND § 29 ABS. 1 SGB II - , Ausschussdrucks. 17 (11) 554, S. 1

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

**Es wird die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern in bestimmten Fällen erfolgen kann, soweit z.B. die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.<sup>11</sup>**

Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

**Bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten** muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benannte Konto überwiesen.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Wenn z.B. durch die Schule oder die Kindertageseinrichtung (u. a. Hort) zwei (Klassen-)Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

---

<sup>11</sup> Im BMAS besteht die Auffassung, dass im Rahmen der Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift solche Zahlungen möglich sind.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.3	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	§ 28 Abs. 3 SGB II
------	--	--------------------

### II.3.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Dies ist eine Änderung des bisher gültigen Verfahrens. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einem einzigen Betrag gezahlt. Die neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012, das am 01.08.2011 beginnt.

#### **Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II).**

Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die am 01. August 2011 nicht im SGB II-Leistungsbezug stehen, keine Leistungen erhalten können (Stichtag!).

Auf § 77 Abs. 7 SGB II wird verwiesen.

### II.3.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

### II.3.3 Höhe der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausrüstungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Mit dieser Leistung ist der Eigenanteil abgegolten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht statt. Dies gilt auch für Schulbücher und Kopiergeld.

### II.3.4 Antragstellung, Verfahren

#### Besonderheit:

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich** (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.). Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten).

**Auf Verlangen** des Jobcenters bzw. der Kommune ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

**Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II).**

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.4	Schülerbeförderungskosten	§ 28 Abs. 4 SGB II
------	---------------------------	--------------------

### II.4.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

### II.4.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine **Ausbildungsvergütung** erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen?

### II.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Kann **in Einzelfällen** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden<sup>12</sup>, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerfahrkostenverordnung hinaus. § 9 Abs. 1 SchfkVO fordert den Besuch

---

<sup>12</sup> z.B. bei Mobbing oder bei Schulverweis

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B. Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen<sup>13</sup>.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Zur Frage der Angewiesenheit können ggf. hilfsweise aus den Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) Anhaltspunkte herangezogen werden.

**Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.**

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

**Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.**

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

---

<sup>13</sup> Abweichung von Schülerfahrkostenverordnung!

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

### II.4.4 Antragstellung, Verfahren

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller aufzubewahren.

**Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.**

**Auch im Übrigen ist nach der klaren gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden. Hier kommt somit ggf. auch eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“).**

Beispiel: Übernahme der Fahrkosten im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung NRW.

**Zudem ist Voraussetzung, dass es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Auch hier kommt ggf. (nur) eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“). Insoweit ist der Mobilitätsanteil im Regelbedarf<sup>14</sup> zu beachten.**

---

<sup>14</sup> § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Kapitel 7 „Verkehr“ des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII, BGBl 2011 I 453.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Das bedeutet, dass der im Regelbedarf bereits enthaltene Anteil für Mobilität vom Berechtigten bzw. der Berechtigten einzusetzen ist und nur der überschießende Betrag erstattet werden kann.

Dabei sind die in Abteilung 7 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe enthaltenen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe für Verkehr zu berücksichtigen, wie sie sich aus § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ergeben. Der Preis für das Monatsticket ist also grundsätzlich um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr zu vermindern. Dabei sind aber folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

Sofern im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Leistungen für die Schülerbeförderung in Betracht kommen, entsteht das Problem, dass eine differenzierte Betrachtung der tatsächlich regelsatzrelevanten Positionen nicht möglich ist und die Höhe des Eigenanteils nicht abgeleitet werden kann. Während nach § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG

- „ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen“ ist, so ist im SGB II und im SGB XII darauf abzustellen, ob
- „es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten“.

In beiden Fällen dürfte es nicht zulässig und auch nicht sachgerecht sein, die Gesamtbeträge der Abteilung 7 als zumutbaren Eigenanteil anzusetzen. Die Kosten der Schülerbeförderung decken insoweit nicht sämtliche Fahrtkosten von Kindern und Jugendlichen ab. Im Übrigen muss anerkannt werden, dass auch beim Vorhandensein einer Schülerfahrkarte ein Fahrrad (EVS-Code 0713 000) ermöglicht werden muss.

Auswertungsrelevant ist daher allein der EVS-Code 0730 901 (Fremde Verkehrsdienstleistungen).<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> vgl. ZfFW 5/2011, S. 101 f.

**Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Danach sind folgende Beträge der Spalte 3 zu berücksichtigen (Stand: 01.01.2011):

1	2	3
Altersgruppe	Gesamtbetrag Abt. 7	<b>Anteil für Verkehr</b>
6 – 13 Jahre	13,24 Euro	<b>nicht bestimmt</b>
14 – 17 Jahre	14,62 Euro	<b>nicht bestimmt</b>
18 – 24 Jahre	18,32 Euro	<b>14,81 Euro</b>

Hinsichtlich der beiden ersten Altersgruppen fehlen für die anteiligen Gütergruppen konkrete gesetzlich bestimmte Beträge ähnlich wie bei der gemeinschaftlichen Mittagverpflegung (vgl. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz). Es können daher keine Beträge genannt werden. Denkbar wäre eine entsprechende rechnerische anteilige Ermittlung aus den Gesamtbeträgen (Spalte 2) der Abteilung 7 (Verkehr) für diese Altersgruppen, ggf. unter Einbeziehung eines Sicherheits-Abschlages.

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldfällen ist von einem Betrag in Höhe der **regelbedarfsrelevanten** Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes auszugehen. Auf die in der obigen Tabelle dargestellten Beträge wird verwiesen.

Bei der Anrechnung im SGB II und SGB XII ist in jedem Falle Ermessen auszuüben<sup>16</sup>. Bei der Ermittlung eines Anteils der Gesamtaufwendungen der Abteilung 7 für die o.g. Altersgruppen sind Kriterien wie Einzugsbereich, Alter des Kindes etc. gebührend zu berücksichtigen. Die so ermittelten Beträge können auf die zu übernehmenden Kosten für Schülermonatskarten angerechnet werden, **wenn diese Karte auch privat** (und zwar nach Möglichkeit in einem großen Einzugsbereich) **nutzbar**

---

<sup>16</sup> Nach dem Ergebnis der Bund-Länder-Besprechung Revision am 26.05.2011 soll eine Anrechnung der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben nach den gleichen Maßstäben erfolgen, wie im Fall eines SGB II-Kindes. Die Formulierung „ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen“ meine daher: Der Betrag ist in entsprechender Weise zu berücksichtigen, wie in § 28 Abs. 4 SGB II...“

Insoweit wird also die Auffassung vertreten, dass auch im Bereich des BKGG eine Ermessensentscheidung gefällt werden müsse.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

**ist.** Der leistungsberechtigten Person wird daher grundsätzlich zugemutet werden können, den Anteil ihres Regelbedarfes, der für Verkehr vorgesehen ist, für die Beschaffung der Fahrkarte einzusetzen, soweit mit diesem Anteil auch private Mobilität sichergestellt werden kann. Ansonsten käme es bezüglich der allgemeinen Mobilitätsbedarfe zu einer Doppelförderung.<sup>17,18</sup>

Die Bundesregierung hat im Bundestag hierzu folgendes ausgeführt<sup>19</sup>:

„(...)Dies bedeutet, dass bei der Prüfung, ob Schulbeförderungskosten zumutbar aus dem Regelbedarf zu tragen sind, nur auf die nicht von Dritten getragenen Kosten abzustellen ist. Dabei ist es ohne Belang, ob es sich hier um eine Kostenübernahme nach Landesrecht oder um freiwillige Zuschüsse von Kommunen oder Sonstigen handelt.

Fallen solche ungedeckten Schulbeförderungskosten an, ist zu prüfen, ob diese von den Leistungsberechtigten und damit aus den in den Regelbedarfsstufen enthaltenen Mobilitätskosten zumutbar getragen werden können. Da in diesen Mobilitätskosten die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben an fremden Verkehrsdienstleistungen enthalten sind, dienen sie zur Abdeckung aller Bedarfe für den öffentlichen Personennahverkehr. Deshalb ist eine teilweise oder vollständige Tragung von Schülerbeförderungskosten durch die Leistungsberechtigten dann nicht angemessen, wenn es sich um eine Fahrkarte handelt, die nur für die Schülerbeförderung gilt (pro Schultag je eine Fahrt zur Schule und zurück).

Ansonsten müssten die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler nämlich die eingerechneten Verbrauchsausgaben für fremde Verkehrsdienstleistungen teilweise oder vollständig für die Schulbeförderung einsetzen; eine weitergehende Mobilität mit öffentlichen Verkehrsmitteln wäre dann nicht mehr oder nur noch in sehr eingeschränktem Umfang möglich.

Erhalten leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler von einem Dritten jedoch eine Monats- oder Jahresfahrkarte, die für einen festgelegten Tarifbereich ohne weitergehende Beschränkung nutzbar ist, dann kann damit auch der Bedarf an fremden Verkehrsdienstleistungen abgedeckt werden. Dies rechtfertigt eine zumindest anteilige Finanzierung aus den in den Regelbedarfsstufen enthaltenen Mobilitätskosten.

Um die Angemessenheit einer Kostentragung beziehungsweise einer Kostenbeteiligung prüfen zu können, muss bekannt sein, wie hoch die in den Mobilitätskosten hierfür eingerechneten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für fremde Verkehrsdienstleistungen sind. Bei der Ermessensentscheidung des zuständigen Leistungsträgers geht es jedoch nicht um die „Spitzrechnung“, sondern um einen Vergleich der für die Verbrauchsausgaben für fremde Verkehrsdienstleistungen anzusetzenden Größenordnung mit den konkreten Kosten für die Monats- oder Jahresfahrkarte.

---

<sup>17</sup> BT-Drs. 17/5633 S .16

<sup>18</sup> Kreis Gifhorn: Eigenanteil regelmäßig mit 5 Euro angesetzt

<sup>19</sup> BT-Drs. 17/6272

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Relevant für die im Einzelfall erforderliche Prüfung sind nur die Verbrauchsausgaben für fremde Verkehrsdienstleistungen, nicht aber die gesamten Verkehrsausgaben. Bei den Verbrauchsausgaben für fremde Verkehrsdienstleistungen stellen sich folgende Probleme: Zum einen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen für die Regelbedarfsstufen 4 (14 bis unter 18 Jahre) und 5 (sechs bis unter 14 Jahre) in der Begründung des Gesetzentwurfs keine Beträge ausgewiesen. Zum anderen wären diese Beträge – selbst wenn sie in der Begründung ausgewiesen wären – wegen der Besitzstandsklausel (§ 134 SGB XII) nicht anwendbar. Es ist deshalb erforderlich, einen gerundeten Betrag zu ermitteln, der für eine im Einzelfall erforderliche Angemessenheitsprüfung als Vergleichsgröße dient.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie Länder und kommunale Spitzenverbände haben auf der Konferenz der obersten Landessozialbehörden (KOLS) vereinbart, dass das BMAS hierzu einen Vorschlag vorlegt. Dies wird in Kürze erfolgen.“

Weitere Erkenntnisse liegen noch nicht vor.

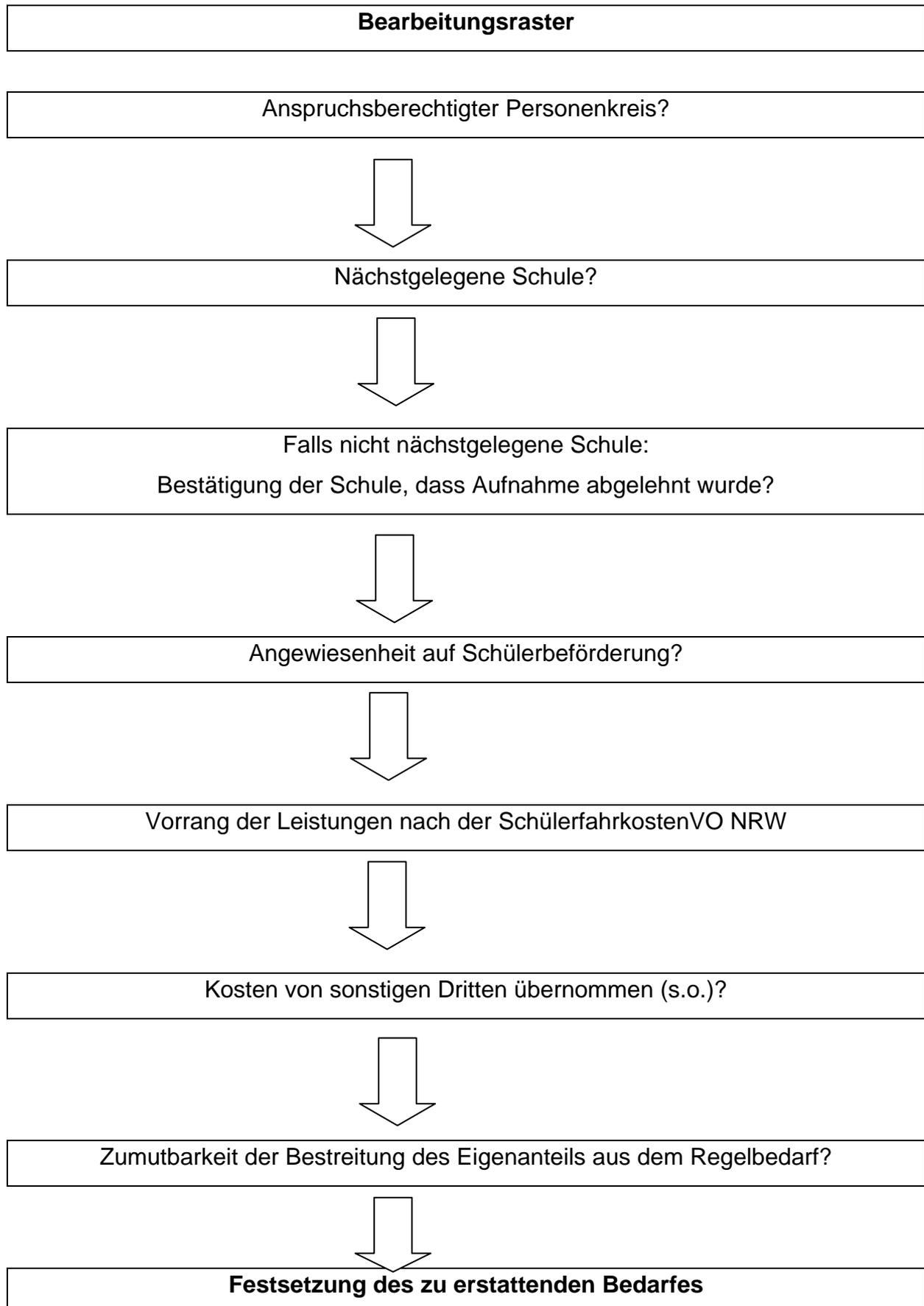
### Hieraus folgt:

Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann Betracht, soweit kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Die Leistung wird bei tatsächlichem Bestehen des Bedarfes gewährt.

Die Anrechnung erfolgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG). Die in § 28 Abs. 4 SGB II genannte Einschränkung, dass die Anrechnung nur erfolgt, soweit es der leistungsberechtigten Person zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten, gilt hier dementsprechend nicht.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“



## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

<b>II.5</b>	<b>Lernförderung für Schülerinnen und Schüler</b>	<b>§ 28 Abs. 5 SGB II</b>
-------------	---	---------------------------

### II.5.1 Grundsatz

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

### II.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

- Schülerinnen und Schüler
- Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

#### II.5.2.1 Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### ➤ II.5.2.2 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind und dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. **Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.**

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Die Erlasse des MSW zur Förderung von Ganztagsangeboten lassen den förderungsschädlichen Besuch einer solchen zusätzlichen Veranstaltung während der Ganztagszeiten zu.

Wichtig ist der **Vorrang schulischer Angebote** zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 2 SchulG)<sup>20</sup>.

### ➤ **II.5.2.3 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung**

**Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.**

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch ist Aufgabe der Schule. Der Landeshaushalt stellt insoweit für die Integration der betreffenden Schülerinnen und Schüler Stellen für Integrationshilfe bereit<sup>21</sup>.

Fördermaßnahmen zu Lese- und Rechtschreibschwäche sind über das Bildungs- und Teilhabepaket nicht förderungsfähig<sup>22</sup>. Dies gilt auch im Falle von Dyskalkulie.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium), die Verbesserung des Notenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

---

<sup>20</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 105.

<sup>21</sup> (vgl. Erlass BASS 14-01 Nr. 4)

<sup>22</sup> Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ vom 19. Juli 1991 (BASS 14 – 01 Nr. 1)

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits 35, 25 oder 15<sup>23</sup> Zeit-Stunden pauschal bewilligt werden. Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres.

Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden je Fach erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich.

<p>➤ <b>II.5.2.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele</b></p>
--

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist. Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung stellt regelmäßig keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Ableitung aus Kontext Reha-Maßnahmen

<sup>24</sup> vgl. BT-Drs. 17/5633, S. 18.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

**Zur Beurteilung der wesentlichen schulrechtlichen Ziele bei verschiedenen Schulformen wird auf Folgendes hingewiesen<sup>25</sup>:**

Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung in die **Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 9 (bzw. in Gesamtschulen nach Klasse 10)** gefährdet ist, können eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn alle schulischen Förderungen nicht greifen, um das Klassenziel und damit die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen. Da der vorgesehene Schulabschluss am Gymnasium in der Regel die Allgemeine Hochschulreife ist, stellt die Jahrgangsstufe 9 keine Abschlussklasse dar. Gleiches gilt für **Gesamt Schülerinnen und Gesamtschüler am Ende der Klasse 10**, die ebenfalls auf Grund ihrer Fachleistungsdifferenzierung die Allgemeine Hochschulreife anstreben.

Schülerinnen und Schüler einer **Abschlussklasse einer Haupt- oder Realschule** können dann Mittel für eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn das Erreichen des an der Schule vorgesehenen Schulabschlusses gefährdet ist. Analog gilt dies für Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler, die im Rahmen ihrer Einstufung entweder den **Hauptschulabschluss bzw. den Mittleren Schulabschluss** anstreben. Das Nichterreichen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10 zählt nicht dazu, da es hierbei lediglich um eine Verbesserung des Notendurchschnittes ginge, obwohl der an der jeweiligen Schule vorgesehene Schulabschluss erreicht wird. Das Erreichen der Qualifikation wäre in diesem Fall vermutlich durch zusätzliche schulische Fördermaßnahmen gem. § 2 SchulG möglich.

Vor diesem Hintergrund liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes von Gymnasiastinnen und Gymnasiasten mit Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen vor.

### **Allgemeines zum Nachweis der Erforderlichkeit:**

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt in der Regel am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

---

<sup>25</sup> vgl. Schreiben des MSW v. 06.06.2011 – 515-6.08.06.11.01-97767, S. 3

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Bei **Förderschulen** dürfte im Regelfall auf Grund der dort vorherrschenden sehr guten Schüler-Lehrer-Relation die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung nicht bestehen.

Bei Lese- und Rechtschreibschwäche sind Fördermaßnahmen über das BTP nicht förderungsfähig<sup>26</sup>. Dies gilt auch im Falle von Dyskalkulie.

**Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt** (insbesondere durch Ankreuzen, vgl. beigefügtes Formblatt) und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt. Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule.

Zur Vermeidung von Irritationen und zur möglichst einheitlichen Handhabung im Land wird empfohlen, einheitlich den als Anlage VIII.2 beigefügten Zusatzfragebogen zu verwenden. Ergänzende Stellungnahmen, zu denen keine Verpflichtung besteht, sind damit nicht ausgeschlossen.

### ➤ **II.5.2.5 Besondere Einzelfälle<sup>27</sup>**

In Einzelfällen ist auch außerhalb des „harten“ Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich.

---

<sup>26</sup> Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14 – 01 Nr. 1)

<sup>27</sup> SG Frankfurt v. 05.05.2011 – S 26 AS 463/11 ER-: Keine Lernförderung bei bereits länger andauernder erfolgloser Nachhilfe und offenkundig bisher erfolgter Eigenfinanzierung (nicht rechtskräftig!)

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

- Ein solcher Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insofern sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Sollten sich im Verlauf der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets weitere noch nicht berücksichtigte, aber berechnigte Fallkonstellationen ergeben, wird dies geprüft und ggf. in eine zu überarbeitende Version der Arbeitshilfe aufgenommen.

Dabei ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

### **II.5.2.6 Geeignetheit der Lernförderung**

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich<sup>28</sup>.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler **mit guten Noten**,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung<sup>29</sup>.

Es ist empfehlenswert, wenn die zuständige Stelle den Kreis der vor Ort in Frage kommenden Personen und Einrichtungen gemeinsam mit Schulamt und Jugendamt vereinbart. Von der Vorgabe einer verbindlichen Liste wurde im Hinblick auf die Vielfalt der Förderlandschaft abgesehen.

Grundsätzlich ist hier die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Eine vorherige Vereinbarung der Kommune mit einem Leistungsanbieter ist nicht zwingend erforderlich. Über den Abschluss einer Vereinbarung entscheidet der kommunale Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.<sup>30</sup>

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es sollte sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), vor allem

---

<sup>28</sup> LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER – rechtskräftig!

<sup>29</sup> vgl. Liste des MSW unter:  
[http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Qualitaetsentwicklung\\_Fortbildung/Vereinbarung.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Qualitaetsentwicklung_Fortbildung/Vereinbarung.pdf)

<sup>30</sup> BT-Drs. 17/5633, S. 6

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt. Auch sollte möglichst evtl. Schwarzarbeit vorgebeugt werden.

Von Ausführungen zum Wettbewerbsrecht wird abgesehen. Die dann erforderlich werdende Frage von Ausschreibungen sollte im Interesse einer unbürokratischen Umsetzung vermieden werden.

Soweit die Lernförderung von einem qualifizierten Anbieter durchgeführt wurde, wird eine Haftungs-, Kontroll- oder sonstige Verantwortung des Leistungsträgers nicht angenommen werden können.

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll keinen neuen Markt eröffnen.<sup>31</sup>

### **II.5.3 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen**

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag).

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

---

<sup>31</sup> vgl. Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104ff.)

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Auf das beiliegende Muster-Formular (VIII.2) wird verwiesen. Die Benutzung nur dieses Vordruckes wird aus Gründen der Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit empfohlen.

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I).<sup>32</sup> Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

### Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim Jobcenter bzw. bei der Kommune. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen entscheidet die persönliche Ansprechperson über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung **auf der Basis der Stellungnahme der Schule**.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

### Art der Gewährung

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, u.U. durch Direktzahlung an den Anbieter.

---

<sup>32</sup> Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104, BT-Drs. 17/5633, S. 7).

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip).

**Es wird die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern in bestimmten Fällen erfolgen kann, soweit z.B. die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.**<sup>33</sup>

Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

### Höhe der Förderung

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

Konkrete Aussagen zur **Höhe** der zu bewilligenden Lernförderung sind daher auch weiterhin **nicht** möglich. Die Bewilligung ist vielmehr ggf. an der **Ortsüblichkeit** der Kosten auszurichten.

---

<sup>33</sup> Im BMAS besteht die Auffassung, dass im Rahmen der Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift solche Zahlungen möglich sind.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

<b>II.6</b>	<b>Mittagsverpflegung</b>	<b>§ 28 Abs. 6 SGB II</b> <b>§ 77 Abs. 11 SGB II</b>
-------------	---------------------------	---

### II.6.1 Grundsatz

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Für die Zeit bis zum 31. Juli 2011 ist zu prüfen, ob Schülerinnen und Schüler in offenen und gebundenen Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sek. I bereits nach dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ eine insoweit vorrangige Unterstützung erhalten. Insoweit wird auf II.6.6 verwiesen.

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 sollen durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden. Es wird hierzu auf II 6.7 verwiesen.

### II.6.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (Horte bis 31.12.2013, vgl. II 6.4),

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollte Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen. Das gilt auch für Ferienangebote, die von einem Jugendhilfeträger, Sportverein etc. durchgeführt werden. Eine bestimmte Tageszahl ist nicht ersichtlich.

### II.6.3 Leistungshöhe

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt.

Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt auch die Betreuung nur eines Kindes.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), wird nicht bezuschusst.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.<sup>34</sup>

§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II verlangt, für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen Schultage zu Grunde zu legen.

---

<sup>34</sup> BT-Drs. 17/5633, S. 21

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sollte eine analoge Anwendung von § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II (Anzahl der Tage) in Betracht kommen, um verwaltungsaufwändige Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme zu vermeiden.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung<sup>35</sup>. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro pro Mittagessen/Schul- oder Betreuungstag** vom Berechtigten zu übernehmen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen). Die Anrechnung des Eigenanteils erfolgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG).

Die Höhe des Eigenanteils ist zwar in § 28 Abs. 6 SGB II nicht näher definiert. Die Höhe ergibt sich nunmehr aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Danach wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schul- oder Betreuungstag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von **einem Euro** berücksichtigt.

Das gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege entsprechend (§ 9 Satz 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz).

Eine „Deckelung“ der Kosten für Mittagessen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die (tatsächlich) „entstehenden Mehraufwendungen“ berücksichtigt werden.

---

<sup>35</sup> BT-Drucksache 17/3404, Seite 106: „Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsschule die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Örtlich wird auf das Bundesland abgestellt, in dem die leistungsberechtigte Person die Schule besucht.“

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Einer Gewährung des Eigenanteils durch die Kommune als freiwillige Leistung steht nichts entgegen. Insoweit kommt eine Refinanzierung über die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU nicht in Betracht.

### **Exkurs:**

*Sollte die Kommune den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellen, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II/Sozialgeld-Verordnung kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kommune die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen Dienstleister (Caterer) beauftragt und den Eigenanteil von einem Euro pro gefördertem Kind und Mittagessen übernimmt.*

*Sollte die Kommune jedoch den Leistungsbeziehern Geldmittel zum Ausgleich des Eigenanteils zukommen lassen, wäre dies bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit der Leistungsbezieher als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 SGB II). Diese Umsetzungsform dürfte aber in der Regel nicht gewollt sein.*

*Unabhängig davon, ob eine teilweise oder unvollständige Bezuschussung des Eigenanteils von einem Euro durch die Kommune erfolgt, haben die Familien Anspruch auf die Berücksichtigung der ihnen entstehenden Mehraufwendungen nach § 28 Abs. 6 SGB II.<sup>36</sup>*

### **II.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)**

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen. Ein Hort ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Kommune, der Kirche oder eines anerkannten Jugendhilfeträgers (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt), die außerhalb der Schule ein eigenständiges

---

<sup>36</sup> Schriftliche Antworten des BMAS vom 21.03.2011 auf die Fragen Arbeitsnummern 3/118 und 3/119

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Betreuungsangebot durchführt. Die Mittagsverpflegung in Horten wird nur bis zum 31.12.2013 gewährt.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen. Für jede Mahlzeit ist **in der Regel** ein Eigenanteil von 1 Euro je Schülerin/je Schüler zu leisten.

In Nordrhein-Westfalen werden nur noch wenige Schulkinder in Kindertageseinrichtungen betreut. Die Betreuung von Schulkindern nach dem Unterricht erfolgt in Nordrhein-Westfalen ganz überwiegend in der Schule.

### II.6.5 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.). Die Leistungen werden nur erbracht, wenn in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind daran teilnimmt.

**Auch hier gilt: Möglichst einfaches, transparentes und unbürokratisches Verfahren!**

#### Beispiel 1:

*In Schule und Kindertageseinrichtungen, oder auch in Großtagespflege, wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindertageseinrichtung/ Tagespflegeperson) selbst organisiert. Das gilt für ein schulisches Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung in der Kindertagesbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Dies schließt die Übernahme der Mehrkosten nicht aus.*

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

### Beispiel 2:

Das Jobcenter bzw. die Kommune rechnet entweder direkt mit der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen ab, **z.B. auf der Basis einer eingereichten Liste**, aus der hervorgeht, welche **anspruchsberechtigten**<sup>37</sup> Kinder am Mittagessen teilgenommen haben. Mit der Kostenübernahme erfolgt die Bewilligung.

**Dabei kommt auch eine pauschale Abrechnung in Betracht. Diese ist von § 28 Abs. 6 Satz 3 und § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II ausdrücklich zugelassen.**<sup>38</sup>

Konkrete Vorgaben für Pauschalabrechnungen werden im Rahmen dieser Arbeitshilfe vermieden. Die möglichen örtlichen Ausgestaltungen sollen konkret nicht verhindert werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt der nachstehend dargestellten Grundsätze (vgl. Abrechnung/Dokumentation).

### Beispiele:

- Direktzahlung an Anbieter auf Dauer,
- Monatliche Auszahlung,
- Pauschale Vorauszahlung an Anbieter
- Benennung einer zentralen Stelle als Ansprechpartner für die Schulen, Abgabe einer Kopie des Bewilligungsbescheides durch die Eltern beim Anbieter, Übersendung der gesammelten Bescheide an Leistungsträger, Einheitliche Kalkulation des Essenspreises und pauschale Abrechnung nach Schul- oder Betreuungstagen unter Berücksichtigung des Eigenanteils<sup>39</sup>.

Ebenso möglich ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine.

---

<sup>37</sup> Ergänzung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange

<sup>38</sup> auf Bundesebene bestehen zwischen Bund und Ländern Überlegungen, diese Regelung im Rahmen einer Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift generell zuzulassen.

<sup>39</sup> Beispiel Stadt Duisburg

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip).

**Es wird die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern in bestimmten Fällen erfolgen kann, soweit z.B. die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.**<sup>40</sup>

Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

Die vom Gesetz geforderte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist im Falle der Leistungen nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II nicht erforderlich.

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Personal des außerschulischen Trägers in die schulischen Regelungen zu Aufsicht und Sicherheit eingewiesen wird.

### **Vorrangige Leistungen**

Leistungen nach dem bis 31.07.2011 geltenden Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ (vgl. II.6.6) haben Vorrang.

### **Abrechnung/Dokumentation**

Bei der Abrechnung von Aufwendungen bieten sich alternativ die Erstellung von Gutscheinen / Kostenübernahmeerklärung oder die Direktzahlungsvariante an. Auch bei

---

<sup>40</sup> Im BMAS besteht die Auffassung, dass im Rahmen der Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift solche Zahlungen möglich sind.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Gutscheinerteilung muss der tatsächliche Bedarf konkret einzelfallbezogen ermittelt werden.

**Eine pauschalierte Gewährung ist möglich**, da häufig eine taggenaue Abrechnung nicht möglich ist. Bei der Frage, ob die Abrechnung „spitz“ (je Kind) oder in Form von Pauschalen erfolgen soll, sind die Anforderungen der Statistik und der Abrechnung zu berücksichtigen. Zudem müssen gem. § 46 Abs.8 S.4 SGB II die Ausgaben (der tatsächliche Bedarf) von den kommunalen Trägern begründet und belegt und von den Ländern geprüft werden.

Gegen eine pauschale **Vorauszahlung** bestehen mit folgenden Maßgaben keine Bedenken:

- 1) Die Datenerfassungen werden vollinhaltlich dem Grunde und der Höhe nach durchgeführt (vgl. § 46 Abs. 8 SGB II).
- 2) Die Datenlieferungen durch den Träger der Mittagsverpflegung berücksichtigen datenschutzrechtliche Belange (nur anspruchsberechtigte Kinder!).
- 3) Die Vorauszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls und soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen sollten (vergleichbar mit vorläufiger Leistungsbewilligung).
- 4) Die Regelungen zum Eigenanteil sind zu berücksichtigen. Falls eine Kommune diesen Eigenanteil ebenfalls übernimmt, muss klar sein, dass eine Finanzierung durch das BTP insoweit nicht in Betracht kommt.
- 5) Vorleistungen durch Schule oder Kindergarten bzw. den Träger der Mittagsverpflegung erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, d.h. ohne Präjudizwirkung im Hinblick auf § 28 SGB II.

Es bietet sich an, durch den konkreten Anbieter der Mittagsverpflegung eine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen zu lassen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Dabei sollte die tatsächliche Teilnahme des Kindes am Mittagessen dokumentiert sein. Auf die Ausführungen zu V.4 wird Bezug genommen.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Unabhängig davon liegt das Abrechnungsverfahren im Ermessen der Kommune gemäß §§ 29 Abs.1, 44 b Abs.3 SGB II.

### **Rückwirkende Zahlung**

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 schreibt § 77 Abs. 11 SGB II eine rückwirkende Zahlung von 26 Euro für durch die Mittagsverpflegung entstandenen Mehraufwendungen vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Bedarf höher oder niedriger liegt (lex specialis zu § 28 Abs. 6 SGB II: „entstehende Mehraufwendungen“). Es liegen bislang keine Erkenntnisse dazu vor, ob Anrechnungen zu erfolgen haben oder ob darüber hinaus gehende Bedarfe gedeckt werden müssen. Ggf. ist insoweit die einschlägige Rechtsprechung abzuwarten. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es nicht auf die tatsächlichen Aufwendungen an, sondern die entstehenden Mehraufwendungen werden in Höhe von 26 Euro monatlich vergütet.

Die Zahlung erfolgt abweichend als Geldleistung an die Eltern / die Schülerinnen und Schüler, soweit diese die Aufwendungen bereits an die Leistungsanbieter erbracht haben.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.6.6	Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“	
--------	---------------------------------------	--

### Grundsatz

Der im Jahre 2007 eingerichtete Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wurde mit dem Ziel geschaffen, Schülerinnen und Schüler aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu unterstützen. Der Landesfonds war von Anfang an befristet angelegt, weil die Landesregierung gleichzeitig eine bundesgesetzliche Regelung eingefordert hat. Der Landesfonds **endet am 31. Juli 2011**.

### Anspruchsvoraussetzungen

Erfasst werden – im Unterschied zu § 28 Abs. 6 SGB II nur

- Schülerinnen und Schüler in - in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I,

deren Erziehungsberechtigte

- Leistungen nach dem SGB II,
- Sozialhilfe,
- Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt erhalten.

Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

### Verfahren/Leistungsumfang

Die dem Landesfonds zugrunde liegenden Förderrichtlinien sehen vor, dass die finanziellen Leistungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen als

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Fördermittel von den Bezirksregierungen den Zuwendungsempfängern (Städte, Kreise und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Träger genehmigter Ersatzschulen) auf deren Antrag für alle in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen als Gesamtbetrag (Festbetrag) zugewiesen werden.

Bemessungsgrundlage für die Förderung ist ein pauschal kalkulierter Preis für Mittagessen von 2,50 Euro an 200 Schultagen pro Schuljahr. Davon übernimmt das Land 1 Euro pro Tag, also 200 Euro pro Schuljahr. Die Schulträger erbringen zusätzlich einen (Eigen-)Anteil von 0,50 Euro, also 100 Euro pro Schuljahr. Den Eltern bleibt ein Eigenbeitrag von ebenfalls 1 Euro pro Tag.

### **Auswirkungen auf das Bildungs- und Teilhabepaket**

Erstattungsfähige Mehraufwendungen i.S. des § 28 Abs. 6 SGB II können nur insoweit entstehen, als die Kosten für ein Mittagessen nicht bereits durch den Landesfonds gedeckt sind. Solange ein Kind oder ein Jugendlicher über den Landesfonds unterstützt wird, ist die Leistung nach § 28 Abs. 6 SGB II insoweit nachrangig. Die Vorschrift des § 10 SGB VIII findet insoweit keine Anwendung.

Es ist aber zu beachten, dass die Förderung nach dem Landesfonds einen begrenzteren Personenkreis umfasst (nur Schülerinnen und Schüler in offenen und gebundenen Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I) und nur ein Zuschuss von insgesamt 1,50 Euro pro Schultag (an 200 Schultagen) gezahlt wird.

Zurzeit werden rund 90.000 Schülerinnen und Schüler in knapp 3.800 Schulen über den Landesfonds unterstützt. Welche Schulträger eine Zuwendung erhalten, ist auf der Internetseite de MAIS NRW unter nachfolgender Internetadresse nachzulesen:

[http://www.mais.nrw.de/08\\_PDF/003/Kein\\_Kind\\_ohne\\_Mahlzeit\\_-\\_Antraege\\_und\\_Bewilligungen.pdf](http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/Kein_Kind_ohne_Mahlzeit_-_Antraege_und_Bewilligungen.pdf)

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.6.7	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	
--------	--	--

### Grundsatz

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Dazu gehören beispielsweise Kinder von Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Es können auch Kinder von Eltern gefördert werden, die nur über ähnliche finanzielle Mittel verfügen, wie die Personen, die von den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfasst werden.

**Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket.**

Es gelten deshalb grundsätzlich die Ausführungen in dieser Arbeitshilfe zu II 6.2 bis II 6.5, soweit nachfolgend keine abweichenden Hinweise aufgenommen worden sind.

### Anspruchsberechtigte

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen (u.a. Horte) oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen,

wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Von Bedürftigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, soweit nicht der zuständige Leistungsträger aufgrund von § 2 AsylbLG für diese Kinder entsprechend § 34 Abs. 6 SGB XII Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erbringt.
- Bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

<b>Leistungshöhe</b>
----------------------

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu II.6.3.

Es sind die tatsächlich entstehenden Ausgaben für Mittagessen für jedes bedürftige Kind zugrunde zu legen.

In analoger Anwendung der Regelungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz ist von den Anspruchsberechtigten grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen. Auf einen solchen Beitrag wird verzichtet, wenn dies ansonsten zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde. Dies kann beispielsweise bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gelten, wenn nur Sachleistungen gewährt werden.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

### **Verfahren/Leistungsumfang**

Es wird hinsichtlich des Antrags- und Zahlungsverfahrens auf II.6.5 verwiesen.

Im Unterschied zu den individuellen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket handelt es sich bei den Leistungen nach dem Härtefallfonds um eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der die insoweit einschlägigen Landesvorschriften, insbesondere § 44 LHO zu beachten sind. Deshalb ist Folgendes zu berücksichtigen:

#### Individueller Antrag

Die Leistungen sind zunächst rechtzeitig kindbezogen von den grundsätzlich Leistungsberechtigten nach dem als Anlage beigefügten Muster bei den für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständigen Stellen in den Kommunen zu beantragen.

#### Bewilligungsverfahren

Die finanziellen Leistungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen werden als Zuwendung von der jeweils zuständigen Bezirksregierung den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbände (Zuwendungsempfängern) auf deren Antrag für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Gesamtbetrag bewilligt.

Das setzt voraus, dass Anträge auf Förderung von den Zuwendungsempfängern nach dem Muster der Anlage zum 30. September und 31. März eines Jahres gestellt worden sind.

#### Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1. November und 1. Mai. Grundlage zur Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler am 15. September bzw. 15. März.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

### Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

### Eigenanteil der Kommunen

Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind als Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Ausnahmen können auf Antrag von der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestattet werden. Vor dem Hintergrund, dass es die ausdrückliche Zielsetzung der Landesregierung ist, möglichst allen Kindern die Teilnahme an den gemeinsamen Mittagessen zu ermöglichen, soll die Förderung nicht am Eigenanteil der Kommune scheitern. Es wird daher die jeweilige Kommune im Zweifelsfall um Rückmeldung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gebeten.

### Abrechnung durch die Kommunen

Die Kommune rechnet direkt mit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson oder dem für die Schule zuständigen Träger oder Unternehmen – (z.B. auf Grund einer vorgelegten Liste mit dem anspruchsberechtigten Personenkreis) - ab. Mindestens gleichwertig ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine, durch Kostenübernahmeerklärungen oder durch Direktzahlung.

### Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) den Bezirksregierungen vorzulegen und nach dem Muster der Anlage zu erstellen (vereinfachter Verwendungsnachweis).

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

<b>II.7</b>	<b>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</b>	<b>§ 28 Abs. 7 SGB II</b>
-------------	---	---------------------------

### II.7.1 Grundsatz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

### II.7.2 Anspruchsberechtigte

- **Kinder und Jugendliche**, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Die Leistungen sind vorrangig gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen. Ob eine Weitergewährung erfolgt, ist im Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht zu entscheiden.

### II.7.3 Höhe der Leistungen

10 Euro monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu** 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro). Ebenso kann auch

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der Leistungen zu prüfen (vgl. II.5.4).

Auf § 37 SGB II (Rückwirkung auf den Antragszeitpunkt) wird hingewiesen. Durch die Antragstellung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen Bewilligungszeitraum der SGB II-„Hauptleistung“ und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Bewilligungszeiträume sind daher zu synchronisieren.<sup>41</sup>

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein). Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden.

Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen,<sup>42</sup>

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),

---

<sup>41</sup> : §§ 6, 19, 28, 37 SGB II

<sup>42</sup> vgl. u.a. Homepage BMVBS: <http://www.bmvbs.de/ShardeDocs/DE/Artikel/SW/bildungs-und-teilhabe-paket-fuer-kinder-in-wohngeldhaushalten.html>).

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops<sup>43</sup>. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.

Die Aufzählung ist abschließend.

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

Beiträge für ein schulisches Angebot, z.B. für offene Ganztagschulen, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

### II.7.4 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen – möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte.

Das Kind bzw. die Berechtigten können sich auf der kommunalen Ebene an die von der Kommune benannten entsprechenden Anlaufstellen außerhalb des Jobcenters wenden.

---

<sup>43</sup> BT-Drs. 17/5633, S. 4

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Dabei gilt der Grundsatz, dass „die Leistung zum Kind kommt“. Dies beinhaltet auch die Schaffung konkreter örtlicher Zahlungswege und –modalitäten mit den unterschiedlichen Leistungserbringern (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine, Nachhilfe- und Kultureinrichtungen usw.).

Das Jobcenter bzw. die Kommune prüft - z.B. auf der Basis einer von den Kommunen autorisierten Liste von Anbietern -, ob das von dem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit eines Anbieters ergeben.

Die Leistung kann dann direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip).

**Es wird die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern in bestimmten Fällen erfolgen kann, soweit z.B. die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.**<sup>44</sup>

Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

**Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen** (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.). Dann sorgt das Jobcenter bzw. die Kommune dafür, dass die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, den Betrag erhält.

Ob bei der Bewilligung der Leistungen ein Gutscheilverfahren oder die Variante „Direktzahlungsvariante“ gewählt wird, steht im Ermessen des kommunalen Leistungs-

---

<sup>44</sup> Im BMAS besteht die Auffassung, dass im Rahmen der Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift solche Zahlungen möglich sind.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

trägers. Auch beim Gutscheilverfahren ist die Eignungsprüfung bezüglich des Anbieters der sozialen bzw. kulturellen Teilhabe vorzunehmen. Hier wird eine geprüfte Liste geeigneter Anbieter empfohlen, die vorab gegenüber dem Jobcenter / der Kommune ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Gutscheilverfahren erklärt haben.

Sofern die Gutscheinelösung gewählt wird, ist § 29 Abs. 2 SGB II zu beachten. Danach gilt die Leistung als mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheines als erbracht. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Bei Verlust ist Ersatz nur in Höhe des noch nicht verbrauchten Teils zu gewähren.

Die Leistung kann sowohl von (externen) **geeigneten** vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Bei Dritten muss es sich um **geeignete** Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

<b>II.8</b>	<b>Schulsozialarbeit</b>	<b>keine</b>
-------------	--------------------------	--------------

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 28 ff. SGB II, §§ 34 ff. SGB XII, § 6a ff. BKGG) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch die Finanzierung von Schulsozialarbeit.

Insoweit werden folgende Hinweise gegeben:<sup>45</sup>

- 1) Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele
  - der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung,
  - des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen.

- 2) Es muss deutlich werden, dass entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Bildung und Teilhabe zum **Existenzminimum** gehören und im Hinblick auf spätere Arbeitsmarktchancen zu verwirklichen sind, soweit dies nicht anderweitig sichergestellt ist. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets soll daher dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Von einer gelingenden **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** hängen in besonderem Maße auch die **Integrationschancen in den Arbeitsmarkt** ab.
- 3) Hieraus folgt insbesondere die **Zielgruppenorientierung** der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf den Personenkreis der bildungs- und teilhabeberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei wird eine regionale Schwerpunktsetzung auf örtliche Problembezirke erwartet, um

---

<sup>45</sup> vgl. gem. Erlass von MSW, MFKJKS und MAIS vom 07.07.2011 – II B 4 -

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

die Förderung tatsächlich prioritär den **Orten des wirklichen Bedarfes** zukommen zu lassen.

- 4) Zu den Aufgaben gehört beispielsweise u.a. die Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sei es durch Anregung von Anträgen bei Eltern, Kindern und Jugendlichen, sei es durch Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern oder auch durch Einwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen, beispielsweise für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft.
- 5) Des Weiteren ist es sicherzustellen, dass die Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets **zusätzliche Angebote** finanzieren soll. Es ist zu verhindern, dass bestehende Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln refinanziert werden oder neue Doppelstrukturen entstehen.
- 6) Notwendig ist eine möglichst enge **Vernetzung** der verschiedenen Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit unter Beachtung bestehender Qualitätsstandards. Vorhandene Vernetzungsstrukturen vor Ort sind zu nutzen und kommunale Präventionsketten sollen auf- bzw. ausgebaut werden.
- 7) Zum **Nachweis der Mittelverwendung** im Bereich der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets - insbesondere im Hinblick auf die Fortführung der Finanzierung durch den Bund ab 2014 - ist es erforderlich, die Umsetzung im Rahmen der Zielsteuerung zu begleiten und die Ausgaben in diesem Bereich kontinuierlich zu dokumentieren. Deshalb ist, auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 8 letzter Satz SGB II, die Mittelverwendung im Einzelnen nachzuhalten.
- 8) Bestehende Rechtsvorschriften zur Jugend- und Schulsozialarbeit sind von diesem Erlass unberührt.
- 9) Die Umsetzung des Angebots zusätzlicher Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bleibt der freien Ausgestaltung durch die kommunalen Leistungsträger überlassen. Bereits jetzt erhalten die Kommunen monatlich die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 35,8 %, in der die Mittel für Schulsozialarbeit in Höhe von 2,8 % von den Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten sind.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Die Mittel für Schulsozialarbeit werden nur bis zum 31.12.2013 durch den Bund finanziert.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
III.	Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld	§ 6b BKGG

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die **Zuständigkeit** für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an diesen Personenkreis liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Es handelt sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die Kreise sind befugt, **kreisangehörige Gemeinden** im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen (§ 3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz, Anlage VIII.7). Aus Sicht des Landes sollte eine Heranziehung nur erfolgen, wenn die Aufgabe in so großen Arbeitseinheiten erledigt werden kann, dass etwa ein fachlicher Austausch oder eine Vertretungsregelung unter mehreren Bediensteten, die mit Bildungs- und Teilhabeleistungen befasst sind, problemlos möglich ist.

**Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II.** Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Hierbei gelten folgende **Maßgaben**:

- Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II (**Hinwirkungsgebot**). Eine vergleichbare Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (Mrozynski, SGB I, § 14 RdNr. 9). Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag stellt die Nutzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen stets eine solche zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit dar, ebenso dann, wenn Personen, in deren Haushalt Kinder leben, Wohngeld beziehen.

- Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.5.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden, und zwar höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2011. Anders als im SGB II gilt also im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30. April 2011). Die Vorschrift des § 37 Abs. 1 SGB II gilt gem. § 6 b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend.
- Die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II).
- Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).
- Die Ausführungen unter IV.1.2 zu § 77 Abs. 10 SGB II gelten nicht.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Die **Aufhebung** von Verwaltungsakten, mit denen Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden, und die **Rückforderung** der Leistungen richtet sich nach §§ 44ff. SGB X. Bei der Rückforderung einer Leistung, die als Gutschein gewährt wurde, sind §§ 6b Abs. 3 BKGG, 40 Abs. 3 SGB II zu beachten.
- **Widerspruchsbehörde** ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, der/die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Gleiches gilt, wenn der Ausgangsbescheid von einer kreisangehörigen Gemeinde, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG herangezogen wurde, im Namen des Kreises erlassen wurde.
- Wurde der Ausgangsbescheid von einer herangezogenen kreisangehörigen Gemeinde im eigenen Namen erlassen, entscheidet sie selbst über den Widerspruch. Wichtiger Hinweis: Zum Handeln im eigenen Namen sind die kreisangehörigen Gemeinden nur dann berechtigt, wenn die Heranziehungssatzung dies ausdrücklich vorsieht.
- Über **Klagen** auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).
- Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).

Weitere Einzelheiten zur Durchführung des § 6b BKGG finden sich in den Schreiben, die Herr Staatssekretär Prof. Klaus Schäfer am 14. April 2011 und am 7. Juli 2011 an die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte gerichtet hat (Anlagen VIII.3a, b).

### Übersicht über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Grundnorm	§ 6b BKGG
Inhalt der Leistungen	§ 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 SGB II
Beginn und Ende der Leistungserbringung, rückwirkende Leistungserbringung	§ 5 Abs. 1 BKGG

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Besonderheiten bei rückwirkender Leistungserbringung für Zeitraum 1.1.-31.5.2011	§ 20 Abs. 8 BKGG (ggf. i.V.m. § 77 Abs. 7, 9, 11 SGB II)
Antragstellung	§ 9 Abs. 3 BKGG
Zuständigkeit für die Leistungsgewährung	§ 3 Abs. 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz.
Hinwirkungsgebot	§ 13 SGB I
Aufhebung und Rückforderung	§§ 44ff. SGB X, bei Gutscheinen § 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 40 Abs. 3 SGB II
Widerspruchsbehörde	§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG
Rechtsweg	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG
Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

	Thema	Rechtsgrundlage
IV.	Leistungen nach dem SGB XII	§§ 34f SGB XII

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt.

Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichem Sozialhilfeträger wahrgenommen.

**Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34 und 34a SGB XII den Regelungen des SGB II. Auf folgende Abweichungen wird hingewiesen:**

**- Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:**

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

**- Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:**

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres).

**- Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:**

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

### **- Art der Erbringung und Abrechnung von Leistungen, § 34a Abs. 2 SGB XII:**

Anders als § 29 Abs. 1 letzter Satz SGB II eröffnet das SGB XII nicht ausdrücklich eine pauschale Abrechnung der kommunalen Trägern mit den Anbietern. Da in § 34a Abs. 2 S. 1 SGB XII nur „insbesondere“ die Abrechnung in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter vorgesehen ist, lässt diese Regelung eine den Regeln des SGB II entsprechende pauschalierte Abrechnung im Sinne einer möglichst unbürokratischen Handhabung zu.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
V.	Verfahren/Administration	§§ 29, 44b SGB II

Soweit nicht bereits in den vorangegangenen Einzelkapiteln zu Fragen des Verfahrens Ausführungen enthalten sind, werden im Folgenden die wesentlichen Fragen in zusammengefasster Form dargestellt.

V.1	Antragstellung	§ 37 SGB II
-----	----------------	-------------

### V.1.1 Grundsatz

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten beim Jobcenter bzw. bei der Kommune zu stellen.

Dabei sind im einheitlichen Antrag die Leistungen und Kinder einzeln auszuweisen (z.B. durch Ankreuzen).

Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Bei der Antragstellung kann auf das als Anlage beigefügte Formular zurückgegriffen werden. Dieses sieht auf einem Blatt einen Antrag für die Gesamtheit des Bildungs- und Teilhabepakets, ggf. konkretisiert durch Ankreuzen, vor. Soweit ergänzende Angaben erforderlich sind (z.B. Bescheinigung der Schule bei Lernförderung), wird hierauf in den einzelnen Kapiteln gesondert hingewiesen.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Auf die Rückwirkungsmöglichkeiten bei der Antragstellung (§ 77 Abs. 8 SGB II) bis zum 30.06.2011 und die abweichende Regelung für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. III.) wird verwiesen.

### **V.1.2 Besonderheiten zur Antragstellung bzw. zum Beginn des Anspruches**

#### **➤ § 77 Abs. 7 SGB II Schulbedarfspaket**

Bedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II werden erstmals zum 01.08.2011 anerkannt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Leistungshöhe für 2011 nur anteilig gewährt werden kann.

#### **§ 77 Abs. 8 SGB II (Rückwirkung von Anträgen) (Schul-)Ausflüge, (Klassen-) Fahrten**

**Schülerbeförderungskosten**  
**Lernförderung**  
**Mittagsverpflegung**  
**Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Werden Leistungen für Bedarfe in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 **bis zum 30.06.2011** rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt. Dies bedeutet, dass insoweit auch eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht kommt (für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte vgl. unter III.).

#### **➤ § 77 Abs. 9 SGB II (Art der Leistungserbringung bei Rückwirkung) Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen (nicht: (Klassen-)Fahrten) Lernförderung**

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Leistungen für die genannten Bedarfe sind für den Zeitraum vom 01.01. – 31.05.2011 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind.

Bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen werden diese abweichend vom Grundsatz der Sach- und Dienstleistungserbringung durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht.

➤ **§ 77 Abs. 10 SGB II**  
**(Klassen-)Fahrten in Schulen**

Bei Teilnahme an (Klassen-)Fahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 29.03.2011 durchgeführt worden sind, werden bei SGB II-Berechtigten die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu (Klassen-)Fahrten (§ 23 SGB II a.F.) und nicht die „neuen“ Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

➤ **§ 77 Abs. 11 SGB II**  
**Mittagsverpflegung**

Für

- Schülerinnen und Schüler in Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird und für
- Kinder in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen, in denen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird,

werden für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden diese Leistungen durch Geldleistung gedeckt.

### Umfang der rückwirkenden Erbringung

Sowohl für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als auch für die Teilhabeleistung wurde bestimmt, dass "die entstehenden "Mehraufwendungen abweichend" und "in Höhe von" gedeckt werden. Das bedeutet, dass Mehraufwendungen vorhanden sein müssen. Woher diese Erkenntnis kommt (Nachweis durch leistungsberechtigte Person oder Ermittlung von Amts wegen) ist hier nicht relevant. (In Absatz 9 hingegen liegt die Beweislast bei der leistungsberechtigten Person - das sollte hier auch so vorgesehen werden.)

Das ergibt bei der Mittagsverpflegung Folgendes: Wird eine Schule besucht, in der gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, und sind der leistungsberechtigten Person Mehraufwendungen (egal in welcher Höhe) entstanden, werden als Bedarf **stets 26 Euro** je Kind und Monat anerkannt.

Für die Teilhabeleistung gilt, dass in § 28 Absatz 7 anders als in Absatz 6 bei der Mittagsverpflegung gar nicht von "Mehraufwendungen" die Rede ist. Hier wird man wohl im Wege der Auslegung aus "Mehraufwendungen" "Aufwendungen" machen müssen. Das ist auch deshalb sachgerecht, weil mit "Mehraufwendungen" ja gerade die Aufwendungen oberhalb der in den Regelbedarfen enthaltenen Beträge gemeint sind. Für Teilhabe ist aber kein Anteil enthalten. Für die Höhe des anzuerkennenden Bedarfs gilt auf Grund der eindeutigen Formulierung "in Höhe von", dass bei Vorliegen von Aufwendungen **stets 10 Euro** je Kind und Monat anzuerkennen sind<sup>46</sup>.

Eine Verlängerung der Übergangsregel über März 2011 hinaus ist nicht möglich. In diesem Fall könnte es ansonsten zu einer rückwirkenden Schlechterstellung kommen, wenn bereits aufgrund eines im April 2011 gestellten Antrages ein höherer Be-

---

<sup>46</sup> Auslegung BMAS

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

darf zuerkannt wurde. Andererseits würde es Verwaltungsmehraufwand bedeuten, wenn bereits ein geringerer Bedarf als der pauschal vorgegebene berücksichtigt wurde und insoweit eine Korrektur erforderlich wird.<sup>47</sup>

Für die Monate April und Mai 2011 gilt die Regelvorschrift des § 28 Abs. 7 SGB II.<sup>48</sup>

### **§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II**

#### **Sonderregelung für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen (z.B. Horten)**

Für die Zeit bis 31.12.2013 werden Mehraufwendungen für Mittagessen auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen. Das bedeutet, dass in diesen Einrichtungen Mittagessen auch dann gewährt werden kann, wenn es sich abweichend von § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II nicht um Schülerinnen und Schüler handelt, die das Mittagessen in einer schulischen Einrichtung einnehmen.

---

<sup>47</sup> Gesetzesbegründung BR-Drs. 272/11

<sup>48</sup> vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BT-Drs. 17/5793, S. 10).

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

<b>V.2</b>	<b>Arten der Leistungserbringung</b>	<b>§§ 4, 29 SGB II</b>
------------	--------------------------------------	------------------------

### V.2.1 Grundsatz

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden gem. § 4 SGB II in Form von

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen

erbracht.

§ 29 SGB II regelt im Einzelnen, wie die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erbracht werden.

**In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der tatsächlichen Erbringung der Leistungen insbesondere bestehende kommunale Strukturen genutzt werden sollten.**

**Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht (z.B. Direktzahlung an Anbieter bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, II.7). Durch die Zahlung gilt hier die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II).**

### V.2.2 Geldleistungen

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II werden jeweils durch Geldleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- Schulbedarfe
- Schülerbeförderung

### V.2.3 Sach- und Dienstleistungen

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 – 7 SGB II werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II), **insbesondere** in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter (vgl. Ausführungen zu II.). Damit ist auch die Zahlung (unmittelbar an Anbieter) möglich.

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- (Schul-)Ausflüge, mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- Lernförderung,
- Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

**Es wird die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern in bestimmten Fällen erfolgen kann, soweit z.B. die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.**<sup>49</sup>

Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

---

<sup>49</sup> Im BMAS besteht die Auffassung, dass im Rahmen der Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift solche Zahlungen möglich sind.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Gesetzlich zugelassen ist im Übrigen, dass die kommunalen Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Für Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen (nicht: (Klassen-)Fahrten) sowie bei Lernförderung gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 9 SGB II (vgl. IV.1: Direktzahlung).

Für Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.03.2011 gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II (vgl. IV.1: Geldleistung).

### **V.2.4 Verfahren**

#### **Gutschein**

Bei einer Erbringung durch Gutschein sind folgende Sonderregelungen (§ 29 Abs. 2 SGB II) zu beachten:

**Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des Gutscheines als erbracht.**

Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgestellt werden.

Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen.

Bei Verlust soll ein Gutschein erneut nur in dem Umfang ausgestellt werden, soweit er noch nicht in Anspruch genommen (eingelöst) worden ist.

Bei der Erteilung von Gutscheinen ist darauf zu achten, dass diese auch bei vorhandenen externen Anbietern bzw. für eigene kommunale Angebote eingelöst werden können.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Zudem müssen die kommunalen Träger gewährleisten, dass es sich um geeignete Anbieter handelt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

### **Direktzahlung**

**Mit der Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht.**

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich.  
(§ 29 Abs. 3 SGB II)

### **Nachweispflicht**

In begründeten Einzelfällen (vgl. z.B. II.2) kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen.

(§ 29 Abs. 4 SGB II)

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

V.3	Konkrete Einzelfragen der Leistungserbringung	§§ 29, 44b, 50 Abs. 3 SGB II
-----	---	---------------------------------

Es sollten Möglichkeiten für eine möglichst effektive und kostengünstige Leistungserbringung **unter Nutzung bisheriger kommunaler Strukturen** sowie eine IT- Zusammenarbeit der Stellen bzgl. Anwendungs- und Abrechnungsverfahren gesucht werden.

Eine enge Abstimmung der örtlich nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII sowie nach dem BKGG zuständigen Stellen erscheint gerade unter dem Aspekt der örtlich und ggf. auch rechtskreisübergreifenden (SGB II-BKGG) Inanspruchnahme von Angeboten zur Bildung und Teilhabe durch Leistungsempfänger zielführend. Dies gilt vor allem bei unterschiedlichen Erbringungswegen für die Angebote zur Bildung und Teilhabe (problematisch z.B.: Kommune A: Gutscheine, Kommune B: Direktzahlung). Auch mit Blick auf die Revision sind enge Abstimmungen erforderlich.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

V.4	Leistungszahlung / IT	§§ 29, 44b, 50 SGB II
-----	-----------------------	-----------------------

Zu erfassen sind in jedem Fall Art und Höhe der Leistungen, insbesondere

- Gesamtzahl der Nutzer,
- Gesamtkosten
- Zeitraum.

Fraglich ist, ob z.B. bei Mittagsverpflegung die einzelnen Bedarfsgemeinschaften oder das einzelne Kind bzw. die Einzelkosten für ein Mittagessen ermittelbar sind. Hier können u.U. rechnerisch ermittelte Durchschnittsbeträge angesetzt werden.

### a) Umsetzung durch Jobcenter:

Gemäß § 50 Abs. 3 SGB II nutzen die gemeinsamen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die durch die Bundesagentur für Arbeit vorgehaltenen Verfahren der Informationstechnik.

Die Träger der Grundsicherung erheben laufend die für deren Durchführung erforderlichen Daten und übermitteln diese als personenbezogene Datensätze zu statistischen Zwecken an die Bundesagentur für Arbeit (§ 51b SGB II). Diese Verpflichtung gilt auch im Falle der Übertragung an den kommunalen Träger. Der genaue Umfang dieser Daten ist durch die Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II festgelegt.

### b) Umsetzung durch Kommunen:

Soweit die Kommunen selbst für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständig sind, ist von dort eine eigene IT zu entwickeln und zu nutzen, falls die IT der BA nicht genutzt werden kann.

Die Vorschriften über die Datenübermittlung, die Erhebung, Verarbeitung, Überprüfung und Nutzung von Sozialdaten sowie den automatisierten Datenabgleich (§§ 50 – 52a SGB II) sind zu beachten.

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Soweit im Zuge der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets personenbezogene statistische Leistungsdaten nach § 51b SGB II erhoben und übermittelt werden müssen, wird dies in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zielsteuerung, Kennzahlen, Daten“ beraten. Die dort erzielten Ergebnisse werden nachgereicht.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in der Verfahrensinformation SGB II der Bundesagentur für Arbeit vom 03.03.2011 – SP II 22 – II-8400- verwiesen.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

<b>V.5</b>	<b>Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit</b>	<b>§§ 7, 11, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 5a Alg II-V</b>
------------	--	--

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII hat mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

### **V.5.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

### **V.5.2 Horizontale Einkommensanrechnung**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

### **V.5.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets**

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zu Grunde zu legen.

Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.

Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt ein Euro je Mittagessen (vgl. II.6.3 ).

Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).

Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um Einkommen nach § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.

Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Alg II-V).<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> BT-Drs. 17/5633, S. 4

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

<b>V.6</b>	<b>Abtretung</b>	<b>§ 53 Abs. 1 u. 3 SGB I</b>
------------	------------------	-------------------------------

Im Zusammenhang mit einer möglichst vereinfachten Leistungserbringung wird häufig die Frage einer Abtretung von Leistungsansprüchen diskutiert. Unabhängig davon, dass zu einer wirksamen Abtretung ein bestehender Anspruch (und damit eine vorherige Antragstellung) gehören, wird auf den Wortlaut des § 53 Abs. 3 SGB I verwiesen.

Danach können Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, in anderen Fällen übertragen oder verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen unpfändbaren Betrag übersteigen.

Nach der Pfändungsfreigrenze gem. § 850c ZPO beträgt die Pfändungsfreigrenze bei Arbeitseinkommen 930 Euro monatlich.

Die Möglichkeit der Abtretung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I (im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten) gilt für einmalige und laufende Leistungen in bestimmten Fällen, unabhängig von den Pfändungsfreigrenzen. Fraglich ist aber, ob man das wohlverstandene Interesse der / des Berechtigten generell bejahen kann. Außerdem handelt es sich bei der Abtretung nach § 53 Abs. 2 SGB I um ein zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft.

Ansprüche auf Dienst- oder Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden (§ 53 Abs. 1 SGB I).

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

### V.7 Rückforderung von Leistungen

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 und SGB II, jeweils i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen. Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB II **in Geld** zu erstatten.

Zur Rückforderung gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. III.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
VI.	Finanzierung	§ 46 Abs. 5 und 6 SGB II

### VI.1 Grundsatz

Die Finanzierung der kommunalen Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Demzufolge stehen die Mittel unmittelbar den Kommunen zur Verfügung. Diese können durch bestimmte Verfahren (Abbuchungsermächtigung, Lastschriftverfahren u. a.) dafür Sorge tragen, dass dem Jobcenter von dort verauslagte Mittel zukommen.

Damit liegt die Finanzhoheit bei den Kommunen.

Die Erstattung von Verwaltungskosten an Anbieter von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets kommt nicht in Betracht.

**Aufwendungen für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG können nicht über die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung refinanziert werden.**

### VI.2 Bisherige und zukünftige Quoten

Die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten betrug in Nordrhein - Westfalen (und 13 anderen Ländern) 24,5 % (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erhalten Sonderquoten). Diese Quote wird **für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets** gemäß § 46 Absatz 5 und 6 SGB II für die Jahre 2011 bis 2013 (auf eine Quote von 35,8 % in Nordrhein – Westfalen angehoben (davon 2,8 % für Schulsozialarbeit und 1,2 % für die kommunalen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets). Der Anteil für das Bildungs- und

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

Teilhabepaket in Höhe von 5,4 % an der Bundesbeteiligung unterliegt ab 2013 der Revision und wird danach auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben kommunal-scharf weitergegeben.

Die Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU gilt für das gesamte Jahr 2011. Die erste Anpassung der Bundesbeteiligung anhand der tatsächlichen Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen gem. § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II erfolgt im -und rückwirkend für das- Jahr 2013 auf der Basis der Ausgaben in 2012. Daher ist eine lückenlose und nachprüfbare Dokumentation der kommunalen Ausgaben unerlässlich.

Auf den **Ausführungserlass** des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierungen und die Kreise und kreisfreien Städte zum Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung vom 26.04.2011 wird verwiesen. Danach sind die Ausgaben bereits in den monatlichen Meldungen im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den KdU auszuweisen.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
VII.	Rechnungslegung	§ 46 Abs. 8 SGB II

Bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II durch die gemeinsamen Einrichtungen erfolgt die Dokumentation über das IT-System der BA.

Die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG sind durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem BMAS mitzuteilen (§ 46 Abs. 8 Satz 4 SGB II).

Dies setzt voraus, dass die kommunalen Träger die Höhe der gewährten Leistungen zum Bildungs- und Teilhabepaket zuverlässig erfassen und im Einzelnen nachweisen können. Insoweit wird auf die Diskussion zum Thema „Spitzabrechnung oder Pauschalgewährung“ (vgl. z.B. II.6) verwiesen. Dies schließt nicht aus, dass pauschale Abrechnungen, z.B. in Listenform o.ä. bzw. mit Gutscheinelösungen, erfolgen können.

In diesem Zusammenhang ist die Vorschrift des § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II bedeutsam. Danach gewährleisten die Länder, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
<b>VIII.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>§§ 28, 29, 37 Abs. 1 SGB II § 6b BKGG</b>

- VIII.1a+b Grundantrag mit Rückseite
- VIII.2 Zusatzfragebogen Lernförderung
- VIII.3a+b Schreiben des MFKJKS vom 19.04.2011 und vom 07.07.2011
- VIII.4 Flyer (Informationsbroschüre)
- VIII.5 Eckpunkte BMAS zu Übertragung
- VIII.6 Mustervereinbarung BMAS zu Übertragung
- VIII.7 Zuständigkeitsverordnung MFKJKS
- VIII.8 Erlass Schulsozialarbeit v. 07.07.2011
- VIII.9 Förderrichtlinien „Alle Kinder essen mit“ mit Anlagen

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

### Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlage VIII.1

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite, insbesondere zum Datenschutz!

Tag der Antragstellung

Dienststelle

Eingangsstempel

Name, Vorname der / des Antragstellers / Antragstellerin

BG-Nr.o.a.:

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Das Kind besucht  eine allgemein-/berufsbildende Schule  eine Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift der Schule / der Einrichtung

### Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

**Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung**

Bitte legen Sie Nachweise über die Teilnahme und die Höhe der Kosten vor.

**Mehrtägige Klassenfahrten**

**Schulbedarfspaket**

(nur bei Bezug v. Kinderzuschlag, Wohngeld)

**Schülerbeförderung**

Es entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro monatlich.

Es werden Zuschüsse von Dritten (z.B. Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro monatlich gewährt.

Bitte jeweils Nachweise beifügen, z.B. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide, Rechnungen, Quittungen, Ablehnungsbescheid durch die nächstgelegene Schule oder sonstige Gründe, falls eine weiter entfernt liegende Schule besucht wird.

**Lernförderung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen)**

**Mittagsverpflegung**

Das Kind nimmt regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Das Kind besucht im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ eine Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle und nimmt im Monat durchschnittlich an \_\_\_\_ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Soweit vorhanden, bitte Nachweise über monatliche Kosten beifügen. Möglich ist aber auch die unmittelbare Abrechnung mit dem Träger des Mittagessens.

**Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Folgende Aktivität wird gewünscht:

Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Unterricht in künstlerischen Fächern

Teilnahme an Freizeiten

Name des Leistungsanbieters (Verein, Musikschule o.ä.):

Kosten: \_\_\_\_\_ Euro  im Jahr  im Monat  im Quartal  im Halbjahr

Bitte fügen Sie Nachweise über die Kosten bei.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift gesetzl. Vertreter / in

## **Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

### **Rückseite Antrag**

#### **Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur Kindern und Jugendlichen erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

#### **(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten**

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch für entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

#### **Schülerbeförderungskosten**

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden oder es zumutbar ist, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

#### **Lernförderung für Schülerinnen und Schüler**

Bitte fügen Sie dem Antrag den von Ihnen und der Schule ausgefüllten „Zusatzfragebogen Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt auf Grund besonderer Fallgestaltung (z.B. gesundheitliche Gründe) bzw. durch die Schule erfolgt.

#### **Mittagsverpflegung**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/ der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

#### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

#### **Wichtige Hinweise zum Datenschutz**

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b und c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

**Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“**

**Zusatzfragebogen Lernförderung**

**Anlage VIII.2**

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>BG-Nummer</b>	
<b>Schule</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>Klasse</b>	

**Teil I (Antragstellerin/Antragsteller)**

Ich /mein Sohn / meine Tochter benötige / benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann. Ich erkläre daher, dass für mich (meinen Sohn/meine Tochter) nach § 28 Abs. 5 SGB II Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern entstehen:

--

Es handelt sich um:

- einen Erstantrag
- den ersten Folgeantrag
- den zweiten Folgeantrag.

Dem Folgeantrag lege ich eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über die regelmäßige Teilnahme bei, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Jobcenter das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt oder erhalten.
- Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.
- Ich habe den Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen

### **Teil II (Bestätigung der Schule zum Antrag)**

- Es besteht Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB in folgenden Fächern

#### Begründung des Bedarfs (Regelfall):

- konstant mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten
- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr mit den Noten „mangelhaft“ oder einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ je Fach
- Vorliegen einer Benachrichtigung der Schule über eine Versetzungsgefährdung (so genannte „blauer Brief“)
- Hinweis auf dem Halbjahreszeugnis über eine Versetzungsgefährdung
- Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen von Klassenziel oder Schulabschluss (maximal 15 Stunden)

## Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr
- Bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung ist nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen.

### Empfohlener Umfang der Lernförderung (maximal 35 Stunden pro Schuljahr):

- 15 Stunden  25 Stunden  35 Stunden

### Bei einem Folgeantrag:

- weitere 10 Stunden  20 Stunden

### Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

- Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann bzw.
- dass die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden.
- Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.
- Ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

---

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Staatssekretär



19. April 2011  
Seite 1 von 2

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 213- -6553  
bei Antwort bitte angeben

An alle Oberbürgermeister und Oberbürger-  
meisterinnen/  
Landräte und Landrätinnen  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de

nachrichtlich:  
— Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW

**Bildungs- und Teilhabepaket**  
— Umsetzung für die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 8. April hatten Frau Ministerin Ute Schäfer gemein-  
sam mit Herrn Minister Ralf Jäger und Herrn Minister Guntram Schnei-  
der Sie darüber unterrichtet, dass die drei Ressorts gemeinsam daran  
arbeiten, beim Bildungs- und Teilhabepaket so schnell wie möglich ei-  
nen effektiven und rechtssicheren Gesetzesvollzug in Gang zu setzen  
und zu begleiten.

Dazu gehört auch, dass für die Kinderzuschlags- und Wohngeldberech-  
tigten die für die Durchführung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu-  
ständigen Stellen bestimmt werden (§ 13 Abs. 4 Bundeskindergeldge-  
setz). In Nordrhein-Westfalen sollen das nach Auffassung der Landes-  
regierung die Kreise und kreisfreien Städte sein. Sie wird dies im Rah-  
men einer Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Landes-  
organisationsgesetz schnellstmöglich regeln. Um einen Gleichklang mit  
den Vorschriften im Sozialgesetzbuch II zu erreichen, wird dabei aus-  
drücklich vorgesehen, dass

- die Zuständigkeitsregelung rückwirkend zum 1. Januar 2011 in  
Kraft tritt und

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

- die Zuständigkeit auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden kann, soweit die Kreise diese gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen zur Gewährung von Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch heranziehen.

Seite 2 von 2

Auch wenn alle bei der Verabschiedung dieser Rechtsverordnung zu beteiligten Stellen eine zügige Abwicklung zugesagt haben, wird es noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, bis die Verordnung endgültig vorliegt. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Angesichts dieser zeitlichen Enge bitte Sie daher in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales bereits im Vorgriff auf die Aufgabenübertragung tätig zu werden. Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Rechtsverordnung werden bereits erteilte Bescheide geheilt.

Die über die Aufgabenübertragung hinausgehenden Aspekte (wie z.B. Konnexitätsfragen) werden selbstverständlich ebenfalls im weiteren Verfahren geklärt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Landesregierung eine effektive administrative Abwicklung für alle Berechtigten des Bildungs- und Teilhabepaketes anstrebt, bei der möglichst bereits vorhandene Umsetzungsstrukturen (z.B. im IT-Bereich) genutzt werden sollten.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen herzlich und hoffe, dass es gelingt, die derzeit noch bestehenden Umsetzungsprobleme zu überwinden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Klaus Schäfer

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Staatssekretär



7. Juli 2011

Seite 1 von 4

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 213- -6553  
bei Antwort bitte angeben

An alle Oberbürgermeister und Oberbürger-  
meisterinnen/  
Landräte und Landrätinnen  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjs.nrw.de

nachrichtlich:

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW

## **Bildungs- und Teilhabepaket**

Umsetzung für die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. April habe ich Sie über das Vorhaben der Landesregierung informiert, die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte den Kreisen und kreisfreien Städten zu übertragen. Die Landesregierung hat dazu inzwischen einen entsprechenden Verordnungsentwurf beschlossen (s. Anlage), zu dem derzeit die zuständigen Landtagsausschüsse gehört werden.

Obwohl mein Haus alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens ausgeschöpft hat, kann die Verordnung voraussichtlich nicht vor Ende Juli diesen Jahres formell verkündet werden. Ich möchte daher noch einmal nachdrücklich dafür werben - soweit noch nicht geschehen - bereits im Vorgriff auf die Verordnung zur Aufgabeübertragung tätig zu werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass den anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern und ihren Kindern keine Nachteile entstehen.

Zur weiteren Umsetzung möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjs.nrw.de  
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

1. Von der Regelung, die ich in meinem Schreiben vom 19. April 2011 angekündigt hatte, weicht der beigefügte Verordnungsentwurf insoweit ab, als die Kreise generell befugt sind, kreisangehörige Gemeinden im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen. Damit obliegt es der Entscheidung der Kreise, inwieweit sie die Aufgabe nach § 6b BKG selbst wahrnehmen oder sie auf kreisangehörige Gemeinden ihres Gebiets delegieren wollen.

Die Möglichkeit der Heranziehung besteht damit auch dann, wenn die Verwaltungseinheit der kreisangehörigen Gemeinde, die die Aufgabe nach § 6b BKG wahrnehmen würde, relativ klein ist. Ich bitte Sie zu prüfen, inwieweit eine solche Heranziehung unter dem Aspekt einerseits eines möglichst effizienten Verwaltungsvollzuges und andererseits der Kommunikation unterschiedlicher örtlicher Anlaufstellen für die jeweiligen Berechtigtenkreise des Bildungs- und Teilhabepaketes im Einzelfall sinnvoll ist. Aus Sicht des Landes ist eine Heranziehung nur dann sachgerecht, wenn die Aufgabewahrnehmung wirtschaftlich ist und in Arbeitseinheiten erledigt wird, deren Größenordnung einen fachlichen Austausch oder eine Vertretungsregelung unter mehreren Bediensteten sicher stellt. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass das Land einen Belastungsausgleich auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes nur für die „notwendigen durchschnittlichen“ Kosten gewähren kann (§ 1 KonnexAG).

Weitere wesentliche Aspekte sind, dass die notwendigen Voraussetzungen für

- eine statistische Erfassung der Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen gegeben sein müssen. Das Bundesfamilienministerium bereitet für die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten derzeit eine rechtliche Grundlage vor, die eine der Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51 b SGB II vergleichbare Regelung enthalten wird.
- eine sachgerechte und nachvollziehbare Ermittlung der Aufwendungen für die gewährten Leistungen und die Verwaltungskosten vorliegen, um das vorgegebene Abrechnungsver-

fahren aus den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II ordnungsgemäß abwickeln zu können. Seite 3 von 4

- Eine nach § 46 Abs. 8 SGB II vorgesehene Prüfung geschaffen werden, dass Ihre Angaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
2. Inhaltliche Hinweise zur Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen an Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte enthält die Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, die in Kooperation u.a. mit meinem Haus entstanden ist. Eine zweite Auflage ist für Ende Juli vorgesehen.

Das Bundesfamilienministerium hat mich darüber hinaus aktuell gebeten, auf Folgendes hinzuweisen:

Anders als im SGB II ist die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 6b Bundeskindergeldgesetz schriftlich gesondert zu beantragen (vgl. § 9 Absatz 3 BKGG). Nach § 20 Absatz 8 BKGG i.V.m. § 77 Absatz 7 SGB II wird die Leistung für den Schulbedarf erstmalig im August 2011 ausgezahlt. Damit möglichst alle Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf profitieren können, ist aufgrund der besonderen, sich vom SGB II unterscheidenden (und für Kinderzuschlagsbezieher von der bis zum 31.12.2010 geltenden) Rechtslage im BKGG eine entsprechende Information und Beratung des betroffenen Personenkreises angezeigt.

Die Familienkassen wurden daher angewiesen, in den künftigen Leistungsbescheiden zum Kinderzuschlag zusätzlich zum bereits erfolgenden generellen Hinweis auf die Möglichkeit, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG in Anspruch nehmen zu können, auch auf das gesonderte Antragserfordernis für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf hinzuweisen. Darüber hinaus wird das Bundesfamilienministerium wie auch mein Haus in den nächsten Tagen einen Hinweis auf das gesonderte Antragserfordernis für den erstmalig im August 2011 anstehenden Schulbedarf auch auf den eigenen Internetseiten veröffentlichen.

Ich rege an, einen entsprechenden Hinweis möglichst zeitnah auch in Ihre Bescheide zu anderen Bildungs- und Teilhabeleistungen aufzunehmen und die Berechtigten nach § 6b BKGG entsprechend zu beraten, damit die Leistung für den Schulbedarf möglichst alle berechtigten Schülerinnen und Schüler rechtzeitig im August 2011 erreicht. Seite 4 von 4

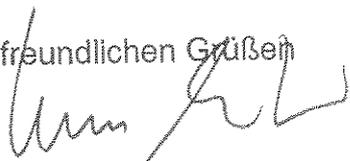
3. Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte ist Widerspruchsbehörde der Kreis oder die kreisfreie Stadt, der bzw. die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Gleiches gilt, wenn der Ausgangsbescheid von einer kreisangehörigen Gemeinde, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG herangezogen wurde, im Namen des Kreises erlassen wurde. Wird der Ausgangsbescheid von einer herangezogenen kreisangehörigen Gemeinde im eigenen Namen erlassen, entscheidet sie auch selbst über den Widerspruch. Zum Handeln im eigenen Namen sind die kreisangehörigen Gemeinden nur dann berechtigt, wenn die Heranziehungssatzung dies ausdrücklich vorsieht.

Über Klagen auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).

Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, richten Sie diese gerne an meine Mitarbeiter/innen Frau Regina Vogel (Tel. 0211 837 2432, [regina.vogel@mfkjks.nrw.de](mailto:regina.vogel@mfkjks.nrw.de)), Frau Lucia Onkelbach (Tel. 0211 837 2415, [lucia.onkelbach@mfkjks.nrw.de](mailto:lucia.onkelbach@mfkjks.nrw.de)) und Herrn Heinz-Juergen Bauer (Tel. 0211 837 2454, [heinz-juergen.bauer@mfkjks.nrw.de](mailto:heinz-juergen.bauer@mfkjks.nrw.de)).

Bereits jetzt möchte ich Sie darauf hinweisen, dass mein Haus im Herbst eine Veranstaltung plant, deren Ziel es ist, einen Austausch über erste Praxiserfahrungen zu führen sowie noch offene Fragen zu diskutieren. Nähere Informationen hierzu lasse ich Ihnen sobald wie möglich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Klaus Schäfer



## **Bildungs- und Teilhabepaket.**

Eine Information des  
Ministeriums für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen.

## Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets ausschöpfen!



Dieses Faltblatt zeigt Ihnen, welche Leistungen Sie erhalten können.

Die steigenden Antragszahlen beweisen es: Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen sind auf Unterstützung bei der Förderung von Bildung von Teilhabe angewiesen. So hatte es vor mehr als einem Jahr auch das Bundesverfassungsgericht gefordert, als es ein Existenzminimum auch für Kinder und Jugendliche im Bereich der Bildung und Teilhabe angemahnt hat.

Es ist daher gut, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerfahrkosten und Lernförderung ausgeschlossen sind, weil das Geld nicht reicht. Mit den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets können Ihre Kinder auch z. B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.

Ihre berechtigten Ansprüche sollen nicht an fehlenden Informationen scheitern. Dies gilt umso mehr, als die Vorschriften im Gesetz nicht immer ganz einfach anzuwenden sind. Hier möchte die Landesregierung helfen, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.

Dieses Faltblatt soll Ihnen deshalb zeigen, welche Leistungen das Bildungs- und Teilhabepaket enthält. Nutzen Sie die Chancen im Interesse Ihrer Kinder. Die Jobcenter und Kommunen helfen Ihnen gerne weiter.

A handwritten signature in blue ink that reads "Guntram Schneider". The signature is written in a cursive, flowing style.

Guntram Schneider  
Minister für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

# **Bildungs- und Teilhabepaket.**

## **Allgemeines.**



**Sicherlich haben Sie auch schon von dem neuen „Bildungs- und Teilhabepaket“ gehört und sich gefragt, was sich dahinter verbirgt.**

- Dahinter steckt, dass Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.
- Sie sollen nicht von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerfahrkosten und Lernförderung ausgeschlossen sein, nur weil das Geld nicht reicht.
- Ab sofort können diese Kinder und Jugendlichen z.B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.
- Diese Informationen sollen Ihnen zeigen, was alles möglich ist, wer die Leistungen bekommen kann und wie Sie und Ihr Kind die Förderung erhalten können.

## **Bildungs- und Teilhabepaket.**

### **Wer kann die Leistungen erhalten?**



Haben Sie bzw. Ihre Kinder Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld,
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag?

**Dann haben Sie auch Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.**



## **Bildungs- und Teilhabepaket.** **Welche Leistungen gibt es?**



### **(Schul-)ausflüge und mehrtägige (Klassen-)fahrten.**

- Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, bleibt Ihr Kind nicht ausgeschlossen. Die Kosten hierfür werden übernommen.

## **Bildungs- und Teilhabepaket.** **Welche Leistungen gibt es?**



### **Schulbedarfspaket.**

- Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August\* 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro.
- Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

\* Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt, zum 01.08.2011 wird daher ein Betrag in Höhe von 70 Euro gewährt)

## **Bildungs- und Teilhabepaket.** **Welche Leistungen gibt es?**



### **Schulbeförderungskosten.**

- Schülerinnen und Schüler, die ihre nächstgelegene Schule nicht ohne Beförderungsmittel erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Schulbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.





## **Bildungs- und Teilhabepaket. Welche Leistungen gibt es?**



### **Lernförderung für Schülerinnen und Schüler.**

- Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn das Klassenziel gefährdet ist und nicht bereits die Schule weiterhelfen kann, wird sich in vielen Fällen die Frage gezielter Nachhilfe stellen. Dies ist in der Regel mit Kosten verbunden, die sich viele Familien nicht leisten können.

Kein Kind soll von notwendiger Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher können die erforderlichen Kosten einer zusätzlichen geeigneten Lernförderung übernommen werden, um die Schulziele zu erreichen.

## **Bildungs- und Teilhabepaket. Welche Leistungen gibt es?**



### **Zuschuss zum Mittagessen.**

- Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Kinder, die daran teilnehmen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.
- Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen.
- Für jede Mahlzeit ist ein Eigenanteil von 1 Euro vom dem Schüler/der Schülerin/dem Kind zu leisten.

## **Bildungs- und Teilhabepaket. Welche Leistungen gibt es?**



### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.**

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.
- Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden.

## **Bildungs- und Teilhabepaket.**

### **Wie können Sie die Leistungen erhalten?**



- Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen den Kindern möglichst schnell, unbürokratisch und auf direktem Wege zu Gute kommen. Die guten Ideen dieses Paketes dürfen nicht an komplizierten Verfahrensweisen scheitern.
- Deshalb gibt es für das gesamte Bildungs- und Teilhabepaket **nur einen einzigen Antrag**. Und dieser besteht aus nur einem Blatt. Dort können Sie ankreuzen, welche Leistungen im Falle Ihres Kindes benötigt werden. Nur für einzelne Leistungen, z. B. bei der Lernförderung, ist ein zusätzlicher Fragebogen auszufüllen.
- Die Leistungen zum Schulbedarfspaket erhalten Sie bzw. Ihr Kind sogar ganz ohne Antrag.
- Wichtig ist es, dass Sie die Leistungen **rechtzeitig** beantragen, d. h. bevor Leistungen in Anspruch genommen werden bzw. der Bedarf bereits gedeckt wurde. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter bzw. direkt an die Verwaltung Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.
- Bitte reichen Sie Ihren Antrag rechtzeitig ein, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, welche Unterlagen/Bescheinigungen Sie noch vorlegen müssen.

## **Bildungs- und Teilhabepaket.**

### **Wie können Sie die Leistungen erhalten?**



### **Wenn Sie schon ganz bestimmte Dinge im Auge haben.**

- Z. B. **Musikunterricht, Sportverein, Mittagessen** usw.,
- können Sie sich aber auch direkt bei den dortigen Stellen nachfragen. Sie stellen einfach einen Antrag beim Jobcenter oder bei der Stadt-/Kreisverwaltung. Und von dort wird dann geprüft, ob und in welcher Höhe die von Ihnen gewünschte Leistung erbracht werden kann. Dort wird dann auch über Ihren Antrag entschieden. Die Leistung geht dann unter Umständen direkt an den Verein, die Musikschule oder den Anbieter des Mittagessens. Ohne großen Aufwand für Sie!
- Nur das Schulbedarfspaket und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung unmittelbar an Sie ausgezahlt.
- In manchen Fällen ist es dann sogar entbehrlich, Ihnen einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Die Zahlung gilt dann als Bewilligung!

**Weitere Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie bei Ihrem Jobcenter bzw. bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.**

# Herausgeber

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mais.nrw.de](mailto:info@mais.nrw.de)  
Fax: 0211 855-3211

[www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)

Projektleitung: Ulrich Ruhrmann

Gestaltung: Lüdicke-Concepts

Fotos:

Fotolia: Robbic (Titel), Thaut Images (S. 6), BildPix.de (7),  
st-Fotograf (S. 13), Chr. Schwier (S. 14). DJSoft Images  
(S. 16). Staatskanzlei © Ralf Sondermann (S. 2). MEV (S. 3,  
8, 10, 11, 12, 14). iStockphoto: sedmak (S. 4), STEEX (S. 5).

Druck:

Druckerei und Verlag Peter Pomp GmbH, Bottrop

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheber-  
rechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen  
Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Juli 2011

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der  
Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf  
weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder  
Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum  
Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-,  
Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der  
Mitglieder des Europäischen Parlaments. Nachdruck, auch auszugs-  
weise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

**LEISTUNGSGEWÄHRUNG FÜR BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN  
NACH DEM SGB II  
Eckpunkte für die Übertragung B&T  
von den gemeinsamen Einrichtungen auf die kommunalen Träger  
Mindestanforderungen, Gestaltungsoptionen und deren Folgen aus Sicht des BMAS**

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG, Ausnahme nur Optionskommunen nach Art. 91e Abs. 2 GG). Die **grundgesetzlich** geregelte **gemeinsame Aufgabenwahrnehmung** darf nicht ausgehöhlt werden. Das BMAS geht daher davon aus, dass regelmäßig die Aufgaben B&T in der gemeinsamen Einrichtung (gE) wahrgenommen werden. Bei Überlegungen zur Übertragung von B&T-Leistungen ist zu berücksichtigen:

- Die durch die Schaffung des Art. 91e GG gewünschte Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand ist nicht gewährleistet.
- Die Übertragung von B&T - Leistungen zieht einen erhöhten Informationsaustausch nach sich, der bei der Erhebung und Verarbeitung der relevanten Informationen zu höheren Verwaltungskosten führt.
- Es ist mit erhöhten Gesamtverwaltungskosten zu rechnen, die unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils von Bund und kommunalem Träger zu tragen sind und ggf. die Eingliederungsmittel belasten.
- Im Rahmen der Statistik führt die Erhebung und Bescheidung durch mehrere Stellen zu negativen Auswirkungen auf die Datenqualität.

**A. Rechtliche Möglichkeit der Übertragung von den gE auf die kommunalen Träger**

In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II die Möglichkeit vor, dass die gemeinsamen Einrichtungen (gE) durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben“ durch die Träger wahrnehmen lassen (§ 44b Abs. 4 SGB II).

Nach Auffassung des BMAS ist danach auch eine Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen auf den kommunalen Träger möglich.

Grundlage der Übertragung ist ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag**, der zwischen dem Geschäftsführer des Jobcenters und dem kommunalen Träger abgeschlossen und durch einvernehmlichen **Beschlusses** der **Trägerversammlung rechtlich vollzogen wird**. Das BMAS stellt den Text einer Mustervereinbarung zur Verfügung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Übertragung von Aufgaben nach § 6b BKGG auf die gE nicht möglich ist. Die in Art. 91e GG (ausnahmsweise) zugelassene Zusammenarbeit von Bund und Kommune ist ausdrücklich auf das SGB II begrenzt.

## **B. Eckpunkte für die Übertragung B&T**

Eine Übertragung von B&T-Leistungen auf die kommunalen Träger ist grds. in unterschiedlichem Umfang denkbar:

- Übertragung des gesamten B&T-Pakets,
- Übertragung einzelner B&T-Leistungen.

Geht die Übertragung der B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger über die bloße Abwicklung hinaus und umfasst auch die Leistungsbewilligung, so ist der vom kommunalen Träger zu erlassende Bescheid in eigenem Namen zu treffen. Eine Bescheidung im Namen der gE kommt nicht in Betracht. § 89 Absatz 1 SGB X ist in der spezifischen Situation, in der die gE lediglich solche Aufgaben durch den Träger wahrnehmen lässt, der bereits innerhalb der gE die Trägerverantwortung innehat, weder direkt noch analog anwendbar. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die analoge Anwendbarkeit anderer Auftragsregelungen dadurch jedoch nicht ausgeschlossen (siehe auch die Ausführungen unter V.).

Soweit nur einzelne B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger übertragen werden, ist sicherzustellen, dass die übertragenen und verbliebenen Aufgaben jeweils ein schlüssiges Konzept darstellen, das sinnvoll verwaltet werden kann.

Die gE und der kommunale Träger vor Ort müssen insoweit insbesondere vereinbaren, ob die Ausstattung mit Schulbedarf (§ 28 Absatz 3 SGB II) ebenfalls übertragen werden soll. Dabei ist zu beachten, dass der Schulbedarf gemeinsam mit der Geltendmachung von Arbeitslosengeld II bei der gE beantragt wird (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Je nachdem, ob die gE für diese Leistung verantwortlich bleibt oder sie auf den kommunalen Träger übertragen wird, ist sicherzustellen, dass die gE und der kommunale Träger Informationen austauschen, die ggf. die Einkommensanrechnung in der Reihenfolge des § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II ermöglichen.

Bei der Übertragung von B&T-Leistungen müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt werden, um eine sinnvolle und rechtmäßige Leistungserbringung und der hierzu erforderlichen Bescheidung zu ermöglichen. Ferner müssen Mindestvoraussetzungen des Informationsaustausches, der Abrechnung der Verwaltungskosten, der Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes und der Datentransfers für die Grundsicherungsstatistik festgelegt werden. Die BA kann ihr Einverständnis in der Trägerversammlung zur Übertragung der Wahrnehmung der Bildungs- und Teilhabeleistungen von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängig machen.

Über die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen ist lokal zu entscheiden. Für den weitest reichenden Fall einer Übertragung der B&T-Leistungen inklusive der Bewilligung durch den kommunalen Träger in eigenem Namen sind in einer entsprechenden Vereinbarung **die im Folgenden dargestellten Mindestanforderungen zu beachten:**

## **I. Anforderung an die Übertragung von B&T - Leistungen inklusive deren Bewilligung**

Zu beachten sind die gesetzlichen Kompetenzen des kommunalen Trägers (insb. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) sowie der gE/der BA (insb. Feststellung der Hilfebedürftigkeit). Mit der Übertragung der Bewilligung von B&T-Leistungen geht die Übertragung der Bedarfsfeststellung (ggf. inkl. Anrechnung von überhängendem Einkommen und Vermögen) nur in Bezug auf die B&T-Leistungen einher; im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Agentur für Arbeit, § 44a Absatz 4 SGB II.

Durch die Einkommensanrechnung nach § 19 Absatz 3 SGB II ergeben sich Wechselwirkungen bei der Zahlung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld einerseits sowie bei der Erbringung von B&T - Leistungen andererseits. Deshalb sind die für die jeweilige Leistungserbringung erforderlichen Feststellungen zu koordinieren und ein umfassender gegenseitiger Datenaustausch zu gewährleisten.

Die gE und der kommunale Träger vor Ort haben insbesondere folgende **Eckpunkte** zu berücksichtigen:

### **1) Organisation**

- Einigung der gE und des kommunalen Trägers über Anlaufstelle, Ausgabe von Anträgen für B&T sowie Information und Beratung der Leistungsberechtigten. Die gE und die kommunale Träger treffen Vereinbarungen darüber, ob Anträge auf B&T - Leistungen auch von der gE, z. B. gemeinsam mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld II, ausgegeben werden.
- Der kommunale Träger nutzt eigene Anträge, ggf. nach Muster der Bundesagentur für Arbeit.
- Der kommunale Träger hat die durch die gE vergebene Kundennummer zu verwenden.
- Umfassende Information der Leistungsberechtigten über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen.

### **2) Leistungserbringung**

- Der kommunale Träger entscheidet über die zu erbringenden B&T-Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen.
- Der kommunale Träger ist dabei an die **vorherige Entscheidung der gE zur Hilfebedürftigkeit** und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden (§ 44a Absatz 4 SGB II). Daher muss zwingend vor der kommunalen Entscheidung eine Entscheidung der gE über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II vorliegen. Soweit Änderungen der Einkommensanrechnung geltend gemacht werden, ist eine erneute Entscheidung der gE über die mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II verbundene Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.
- Stellt ein Bürger einen Antrag auf B&T - Leistungen, ohne zuvor Arbeitslosengeld II beantragt zu haben, hat der kommunale Träger auf die Notwendigkeit eines vorherigen Arbeitslosengeld II - Antrags hinzuweisen. Der Hinweis kann auch in den Antragsformularen für B&T - Leistungen aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn B&T - Leistungen nach § 6b BKGG beantragt werden.
- Soweit bereits eine Entscheidung der gE über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II vorliegt, gehen die für den kommunalen Träger erforderlichen Informationen über das noch zur Verfügung stehende weitere anrechenbare Einkommen aus dem Bewilligungs- / Ablehnungsbescheid der gE vor.
- Dem Bescheid der gE ist zu entnehmen, ob Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung von B&T-Leistungen nicht nach dem SGB II.
- Liegt noch anzurechnendes Einkommen vor, hat der kommunale Träger Einkommen und Vermögen gem. § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der kommunale Träger zu prüfen, ob B&T - Leistungen durch vorrangige Leistungen nach § 6b BKGG zu erbringen sind.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort haben eine Vereinbarung zu treffen, die sicherstellt, dass die Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und B&T - Leistungen kongruent verlaufen (z. B. gemeinsame Antragsausgabe). Insbesondere ist sicherzustellen, dass B&T - Leistungen längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für Arbeitslosengeld II bewilligt werden.

### 3) Informationsaustausch

- Neben der allgemeinen Auskunftserteilung und Beratung informiert die gE in ihren Bescheiden darüber, dass nur über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (ggf. auch über Leistungen nach § 28 Absatz 3 SGB II, soweit diese in der gE verbleiben) entschieden wurde. Sie weist zusätzlich in ihrem Bescheid darauf hin, dass (weitere) B&T - Leistungen bei dem kommunalen Träger zu be-

antragen sind und der kommunale Träger bei der Entscheidung über B&T - Leistungen an die Einkommensanrechnung der gE gebunden ist.

- Der kommunale Träger weist in seinem Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung von B&T-Leistungen darauf hin, dass er an die vorherigen Feststellungen der gE zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung gebunden ist.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort treffen Absprachen über den notwendigen Informationsaustausch, der mit der Übertragung der B&T - Leistungen einhergeht. Die Vereinbarungen enthalten insbesondere:
  - Der kommunale Träger informiert die gE über die Bewilligung von B&T - Leistungen.
  - Die gE informiert den kommunalen Träger über eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II.
  - Sicherstellung der notwendigen Informationen für den Fall, dass der Leistungsberechtigte bei der gE Einmalleistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II beantragt. Bei der Bewilligung dieser Leistungen hat die gE die vom kommunalen Träger bei der Bewilligung von B&T - Leistungen ggf. vorgenommene weitere Einkommensanrechnung zu berücksichtigen.
- Der kommunale Träger teilt der gE bzw. der Bundesagentur die für die Statistik (§ 51b SGB II) erforderlichen Daten mit (vgl. IV.).

#### 4) Sonstiges

- Der kommunale Träger ist hinsichtlich ihrer Entscheidung über B&T - Leistungen Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz SGG). Hinsichtlich der vorherigen Entscheidung über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und der damit verbundenen Feststellungen der gE über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit und der Einkommensanrechnung bleibt die gE Widerspruchsbehörde.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass dem Sozialdatenschutz genügt wird.

## II. Abrechnung der Verwaltungskosten

### **Folgende Eckpunkte sind zur Abrechnung der Verwaltungskosten zu beachten:**

- Die Verwaltungskosten für B&T sind Teil der Gesamtverwaltungskosten der gE. Wenn die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gE im Bundesrat verabschiedet wird, findet diese ab 1. Januar 2012 Anwendung auf die Abrechnung der Verwaltungskosten für B&T.
- Bei Übertragung von B&T auf den kommunalen Träger müssen die gE und der kommunale Träger gemeinsam festlegen, in welchem Umfang Verwaltungsmittel für

die Wahrnehmung der Aufgabe beim kommunalen Träger eingesetzt werden sollen. Es sind zur Bestimmung der monatlichen Verwaltungskosten insbesondere der Umfang und die Abrechnungseinheit zu dokumentieren. Der kommunale Träger stellt der gE regelmäßig, möglichst monatlich, eine Rechnung und zum Ende eines Haushaltsjahres eine Gesamtrechnung über die entstandenen Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende Unterlagen ein.

- Für das jeweils kommende Haushaltsjahr muss der kommunale Träger gegenüber der gE die Verwaltungsmittel für die Wahrnehmung der Aufgabe prognostizieren, weil für die gE für die Mittelbewirtschaftung soweit wie möglich Planungssicherheit in der Ausgabenentwicklung bestehen muss.
- Es ist darauf zu achten, dass nur die Verwaltungskosten abgerechnet werden, die für die Betreuung der Kinder im SGB II-Leistungsbezug entstehen. Die Verwaltungskosten für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Kindergeld- oder Wohngeldbezug zählen nicht zu den Verwaltungskosten der gE.

### III. Voraussetzungen für die Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes

Der Bund entlastet über § 46 Abs. 6 SGB II die kommunalen Träger um die Ausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie § 6b BKGG. Daher muss eine verlässliche Basis für die Daten bestehen, die der Mitteilung der Länder über Gesamtausgaben der B&T-Leistungen zugrunde liegen. Auf Basis dieser Daten legt das BMAS ab 2013 die Höhe des Beteiligungssatzes an den KdU nach § 46 Absatz 6 SGB II fest. Für eine verlässliche Datenbasis sind Bund und Länder insbesondere bei der Übertragung von B&T-Leistungen auf die Zuarbeit der kommunalen Träger angewiesen.

Folgende **Eckpunkte** sind zu beachten:

- Die Meldungen zu den Zweckausgaben B&T haben sich auf tatsächlich abgeflossene Mittel der jeweiligen Grundsicherungsträger im entsprechenden Zeitraum (das jeweilige Kalenderjahr) zu beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip).
- Anzuzeigen sind die Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II befristet bis 2013 geleistet werden, nicht enthalten sind. Hierfür muss bereits auf Ebene des kommunalen Trägers eine gesonderte Erfassung – bspw. in Form von gesonderter Buchungsstellen – sichergestellt werden.

Hinweis: Zu diesen Anforderungen wird auf die ausführliche Tischvorlage des BMAS in der Sitzung der BLAG vom 4. Mai 2011 verwiesen.

#### IV. Grundsicherungsstatistik

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die für deren Durchführung erforderlichen Daten und übermitteln diese als personenbezogene Datensätze zu statistischen Zwecken an die Bundesagentur für Arbeit (§ 51b SGB II). Diese Verpflichtung gilt auch im Falle der Übertragung von B&T-Leistungen an den kommunalen Träger. Der genaue Umfang dieser Daten ist durch die Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II festgelegt.

Folgende **Eckpunkte** sind zu beachten:

- Die bescheidende Stelle erhebt alle für die Grundsicherungsstatistik erforderlichen Informationen – insbesondere über Beginn, Ende, Art und Höhe der Bedarfe und Leistungen für jeden Leistungsempfänger sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsempfänger – nach § 51b Absatz 1 SGB II.
- Im Fall der Übertragung ist sicherzustellen, dass die bescheidende Stelle in der Lage ist, der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach § 51b Absatz 2 SGB II die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer (§ 51a SGB II) in Form personenbezogener Datensätze zu übermitteln.
- Die BA-Statistik definiert hierfür ein Standardverfahren.
- Es ist sicherzustellen, dass nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage SGB II gemeldet werden.

Hinweis: Fragen der zu erhebenden Daten auch für B&T-Leistungen werden in der Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses Zielvereinbarung, Kennzahlen, Daten beraten.

#### V. Zeitliche Befristung

Die Übertragung von B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zeitlich zu befristen. Anderenfalls würde der verfassungsrechtliche Grundsatz der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung (Art. 91e GG) dauerhaft durch Verwaltungsentscheidung abbedungen. Weitere - wiederum befristete - Übertragungen auf den kommunalen Träger sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Folgende Mindestanforderungen sind zum Zeitraum der Übertragung zu beachten:

- Die Übertragung ist regelmäßig auf max. fünf Jahre zu befristen, um der Trägerversammlung eine erneute Entscheidung zur Übertragung zu ermöglichen.

- Vereinbaren Agentur und kommunaler Träger eine Verlängerungsmöglichkeit, so ist auch die Verlängerung auf regelmäßig max. fünf Jahre zu befristen und vorzusehen, dass durch rechtzeitigen Widerspruch eines Trägers die Befassung der Trägerversammlung bewirkt werden kann.
- Bei nachhaltigen Mängeln sollte von einer Verlängerung abgesehen werden.

Vereinbarung über die  
Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

der Kommune Stadt/(Land-)Kreis \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

(nachfolgend bezeichnet als **„kommunaler Träger“**)

und

dem Jobcenter \_\_\_\_\_

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in \_\_\_\_\_

(nachfolgend bezeichnet als **„Jobcenter“**)

(nachfolgend bezeichnet als „die Vertragsparteien“)

## PRÄAMBEL

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in den §§ 28, 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geregelt. Ziel dieser Leistungen ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an konkreten Projekten des sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen. In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden.

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (gE) beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG). Dies gilt auch für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in kommunaler Trägerschaft. In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II jedoch die Möglichkeit vor, dass die gE durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben“ durch die Träger wahrnehmen lassen kann (§ 44b Abs. 4 SGB II). Die Trägerversammlung kann daher einvernehmlich entscheiden, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den kommunalen Träger erbringen zu lassen. Grundlage der Entscheidung der Trägerversammlung ist dieser Vertrag.

## **§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 SGB II**

(1) Der kommunale Träger erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28, 29 SGB II im Umfang des zweiten Absatzes in eigenem Namen. Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und Leistungsberechtigung sowie die diesbezügliche Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit bleiben dabei unberührt.

(2) Die Aufgaben für Bildung und Teilhabe werden für folgende Leistungen durch den kommunalen Träger wahrgenommen *[je nach Einigung vor Ort belassen oder streichen]*:

1. Schul- und Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II,
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II,
3. Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II,
4. Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II,
5. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II sowie
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II.

## **§ 2 Organisation und Information der Leistungsberechtigten**

(1) *[Platzhalter für Text zur Organisation der Aufgabenwahrnehmung für Bildung und Teilhabe Text wie in § 1 geregelt, insbesondere zur Einrichtung von Anlaufstellen und Aushändigung von Anträgen.]*

*Die Vertragsparteien treffen insbesondere Festlegungen dazu, wie bei einer Übertragung von Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) zu verfahren ist. Dabei ist zu beachten, dass der Schulbedarf gemeinsam mit der Geltendmachung von Arbeitslosengeld II beim Jobcenter beantragt wird (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Je nachdem, ob diese Leistung übertragen wird oder das Jobcenter verantwortlich bleibt, ist sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten über Zuständigkeiten informiert sind und dass die Vertragsparteien Informationen austauschen, die ggf. die Einkommensanrechnung in der Reihenfolge des § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II ermöglichen.]*

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Leistungsberechtigten umfassend über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen informiert werden. Insbesondere

1. informiert der kommunale Träger über die Notwendigkeit einer vorherigen Antragstellung beim Jobcenter. Der Hinweis kann auch in den Antragsformularen für Leistungen für Bildung und Teilhabe enthalten sein. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach § 6b BKGG beantragt werden;
2. informiert das Jobcenter in seinen Bescheiden darüber, dass nur über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld entschieden wird *[sowie ggf. die nicht in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen]*. Es weist in seinem Bescheid darauf hin, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe *[ggf. welche]* bei dem kommunalen Träger zu beantragen sind und der kommunale Träger bei der Entscheidung über diese Leistungen an die Einkommensanrechnung des Jobcenters gebunden ist. Das Jobcenter informiert ferner über die eigene Zuständigkeit für Einmalleistungen nach § 24 SGB II;
3. weist der kommunale Träger in seinen Bescheiden über die Leistungen für Bildung und Teilhabe darauf hin, dass er an die vorherigen Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung gebunden ist.
4. *[evtl. weiter Konkretisierung nach Absprache und Übertragungsumfang vor Ort]*

### **§ 3 Leistungserbringung**

(1) Das Jobcenter entscheidet über die nicht in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid enthält Informationen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie die Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Dem Bescheid des Jobcenters ist zu entnehmen, ob Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde. In diesen Fällen werden keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II gewährt.

(2) Der kommunale Träger entscheidet über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen unter Verwendung der Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Er ist dabei an die Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden. Ist danach weiteres anrechenbares Einkommen und Vermögen vorhanden, berücksichtigt der kommunale Träger dieses gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II.

(3) Liegt noch keine Entscheidung des Jobcenters im Sinne des Absatzes 1 vor, weist der kommunale Träger den Leistungsberechtigten auf die Notwendigkeit eines vorherigen

Arbeitslosengeld II-Antrags beim und Entscheidung durch das Jobcenter hin. Soweit im Rahmen der Antragstellung für Leistungen für Bildung und Teilhabe Änderungen der Einkommensanrechnung geltend gemacht werden, ist eine erneute Entscheidung des Jobcenters über die mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II verbundene Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.

(4) Bei einer Entscheidung über Einmalleistungen nach § 24 SGB II ist das Jobcenter an die vom kommunalen Träger bei der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgenommene Einkommensanrechnung gebunden.

(5) In Fällen, in denen ein Ablehnungsbescheid des Jobcenters vorliegt, aber noch nicht über einen Wohngeldanspruch entschieden wurde, wirkt der kommunale Träger darauf hin, dass ein Wohngeldantrag gestellt wird. Wird dieser positiv beschieden, erfolgt die Zahlung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht nach dem SGB II.

(6) Die Vertragsparteien stellen einen Gleichlauf der Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sicher. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für Arbeitslosengeld II bewilligt werden.

#### **§ 4 Datenübermittlung und Datenschutz**

(1) Die Vertragsparteien teilen sich im Rahmen der gesetzlichen Datenübermittlungsvorschriften alle Tatsachen mit, die für die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners erforderlich sind, insbesondere

1. informiert der kommunale Träger das Jobcenter über die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe;
2. informiert das Jobcenter den kommunalen Träger über eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II;
3. stellen die Vertragsparteien sicher, dass im Fall der Beantragung von Einmalleistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II die für die Entscheidung notwendigen Informationen ausgetauscht werden.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten den Schutz der Sozialdaten. Sie stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Daten richtig, vollständig und zeitnah übermittelt werden. *[ggf. Konkretisierung durch die Parteien]*

- (3) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Statistik gilt § 8.

### **§ 5 Widerspruchsbehörde**

Für die Entscheidungen über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen ist der kommunale Träger zuständige Widerspruchsstelle nach § 85 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz SGG.

### **§ 6 Zweckausgaben**

- (1) Die Zweckausgaben der Bildungs- und Teilhabeleistungen trägt der kommunale Träger. Eine Abrechnung mit dem Jobcenter erfolgt nicht.
- (2) Um eine exakte Ermittlung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 SGB II zu ermöglichen, erfasst der kommunale Träger die tatsächlich für Zweckausgaben abgeflossenen Mittel für die Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 im entsprechenden Zeitraum (Kassenwirksamkeitsprinzip). Zu erfassen sind die Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.
- (3) Der kommunale Träger stellt sicher, dass die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II befristet bis 2013 geleistet werden, gesondert erfasst werden und nicht in die Meldung der Zweckausgaben nach Abs. 2 einfließen.
- (4) Für die Mitteilung des kommunalen Trägers gelten darüber hinaus die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

### **§ 7 Verwaltungskosten**

- (1) Durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II entstehende Verwaltungskosten sind Teil der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters.
- (2) Die Vertragsparteien verständigen sich für das Haushaltsjahr 2011 auf den Einsatz der folgenden Verwaltungsmittel für die Aufgabenwahrnehmung von Bildungs- und Teilhabeleistungen beim kommunalen Träger:

*[Konkretisierung vor Ort]*

(3) Für die Folgejahre treffen die Vertragsparteien im Herbst des Vorjahres eines jeden Haushaltsjahres, erstmalig im Herbst 2011, im Rahmen der Gesamtplanung des Planungsprozesses der Verwaltungskosten SGB II eine Prognose über die voraussichtliche Gesamthöhe der durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Der kommunale Träger stellt dem Jobcenter regelmäßig, möglichst monatlich eine Rechnung über die Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende prüffähige Unterlagen ein. Hierbei werden nur die Verwaltungskosten für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II abgerechnet.

(5) Die derzeit in Abstimmung befindliche Rechtsverordnung über die Feststellung der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters nach § 46 Abs. 3 S. 2 SGB II gilt nach Inkrafttreten auch für die Bestimmung der Verwaltungskosten für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

### **§ 8 Datenerhebung und -verarbeitung für die Grundsicherungsstatistik**

(1) Im Umfang der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 trifft den kommunalen Träger die Verpflichtung zur Datenerhebung und -verarbeitung nach § 51b SGB II.

(2) Der Umfang der Daten richtet sich nach der Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453). Danach sind insbesondere Daten über Beginn, Ende, Art und Höhe der Bedarfe und Leistungen für jeden Leistungsempfänger sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsempfänger umfasst.

(3) Der kommunale Träger übermittelt monatlich die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer gem. § 51a SGB II in Form personenbezogener Datensätze an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach einem von dieser definierten Standardverfahren nach § 51b Abs. 4 SGB II. Dabei sind nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage nach SGB II zu melden.

(4) Der kommunale Träger hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer richtigen, vollständigen und zeitnahen Datenübermittlung nachzuweisen.

### **§ 9 Voraussetzungen für die Abrechnung der Bundesbeteiligung**

(1) Für Zwecke der Festlegung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II erfasst der kommunale Träger die Zweckausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem

SGB II und dem BKG. Die Erfassung bezieht sich auf die tatsächlich abgeflossenen Mittel im maßgeblichen Zeitraum (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.

(2) Der kommunale Träger stellt sicher, dass die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II befristet bis 2013 geleistet werden, nicht enthalten sind. Hierfür stellt der kommunale Träger eine gesonderte Erfassung, bspw. in Form gesonderter Buchungsstellen, sicher.

(3) Für die Meldungen dieser Daten an die zuständige Landesbehörde gelten zudem die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

### **§ 10 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung tritt nach einvernehmlichem Beschluss der Trägersammlung gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB II mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ in Kraft. Der Beschluss der Trägerversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und dieser Vereinbarung beigelegt.

(2) Die Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von \_\_\_\_ *[maximal fünf]* Jahren. Sie kann für weitere Zeiträume von bis zu fünf Jahren fortgeführt werden. Dazu bedarf es jeweils eines einvernehmlichen Beschlusses der Trägerversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf des Übertragungszeitraums getroffen werden kann. Bei nachhaltigen Mängeln bei Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird von einer Verlängerung abgesehen.

(3) Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund.

### **§ 11 Schriftformerfordernis**

Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Änderungen der Trägerschaft infolge von Gebietsreformen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden in angemessener Frist Verhandlungen über eine notwendige Anpassung aufgenommen. Sofern eine Vereinbarung über eine notwendige Anpassung nicht zustande kommt, liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor.

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Stadt/Landkreis

---

Geschäftsführer/in des Jobcenters

2022

**Siebzehnte Änderung der Satzung  
der Rheinischen Versorgungskassen**

Vom 22. Juni 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2011 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskassen vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die 16. Satzungsänderung vom 19. November 2010 (GV. NRW. 2011 S. 3 / StAnz. RhPf. 2011 S. 32), wird wie folgt geändert:

1.

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Zahlbarmachung“ durch das Wort „Zahlung“ und die Wörter „Vergütung, des Lohnes“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„<sup>2</sup>Wurden Abfindungen an die Rheinischen Versorgungskassen abgeführt (§ 31 Absatz 3) oder von ihr gezahlt (§ 31 Absatz 4), sind diese hierfür heranzuziehen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 2 wird neuer Satz 3.

3. § 29 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l neu eingefügt:

„l) Abfindungen im Rahmen des § 31 Absatz 4 Sätze 1, 2, 4 und 5.“

b) Die bisherigen Buchstaben l und m werden zu den neuen Buchstaben m und n.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „werden diese anteiligen Versorgungsleistungen“ durch die Wörter „wird dieser Anteil“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Ist ein Dritter einem Mitglied gegenüber zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, ist diese Abfindung an die Rheinischen Versorgungskassen abzuführen. <sup>2</sup>Die Abfindung fließt zu 30 % der jeweiligen Umlagegemeinschaft zur Verminderung des Umlagegebessatzes gemäß § 29 Absatz 5 zu. <sup>3</sup>Dem Mitglied stehen 70 % der Abfindung zur Verminderung des individuellen Versorgungsanteils gemäß § 29 Absatz 6 bei Eintritt des Versorgungsfalles zu. <sup>4</sup>Der Mitgliederanteil wird dem KVR-Fonds zugeführt und mitgliedsbezogen gutgeschrieben.“

(4) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, wird diese Abfindung von der jeweiligen Umlagegemeinschaft fristgerecht übernommen. <sup>2</sup>Sind Abfindungen und evtl. anfallende Zinsen nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen von einem Mitglied an Dritte weiterzuleiten, übernehmen die Rheinischen Versorgungskassen diese Abfindung in Höhe des in Absatz 3 Satz 2 genannten Prozentsatzes. <sup>3</sup>Der entsprechende Mitgliederanteil, bestehend aus der mitgliedsbezogenen Zuführung nach Absatz 3 Satz 4 und der bis zum Entnahmedatum realisierten Wertentwicklung des entsprechenden Anteils, wird dem KVR-Fonds entnommen. <sup>4</sup>Der durch die Begrenzung des Satzes 3 evtl. verbleibende Restbetrag wird von der jeweiligen Umlagegemein-

schaft übernommen. <sup>5</sup>Bei Zustimmung der Rheinischen Versorgungskassen gelten die Sätze 1 bis 4 für von Mitgliedern abgeschlossene Einzelvereinbarungen entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.“

2.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Neuwied, den 22. Juni 2011

Petrauschke

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bois

Schriftführer

Die vorstehende Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 29. Juni 2011 – 31-45.01/01.02-3-580/11 – angenommen. Sie wird nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 8. Juli 2011

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

Lubek

– GV. NRW. 2011 S. 364

216

**Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Vom 12. Juli 2011

Auf Grund der §§ 7 Absatz 3 und 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl I S. 453), in Verbindung mit §§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ die Wörter „und nach dem Bundeskindergeldgesetz“ eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Zuständige Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Städteregion

Aachen ist zuständige Behörde für das Gebiet der Stadt Aachen und der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Kreise sind befugt, kreisangehörige Gemeinden im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen.

(3) Der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Mehraufwendungen, die den Kreisen und kreisfreien Städten für die Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 entstehen, wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

4. § 4 Absatz 2 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2011

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram Schneider

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2011 S. 364

223

### Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Vom 10. Juli 2011

Auf Grund des § 52 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 691), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

#### Inhalt

- Artikel 1 Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS)
- Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Artikel 5 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)
1. Abschnitt – APO-BK Allgemeiner Teil
  2. Abschnitt – APO-BK Anlage C
  3. Abschnitt – APO-BK Anlage D

Artikel 6 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg (APO-WbK)

Artikel 7 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS)

Artikel 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

#### Artikel 1

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 2 verbleibenden Anmeldeüberhangs sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Wörter „sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten“ gestrichen.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 und die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 enthält darüber hinaus eine Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern.

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

3. In § 8 werden die Absätze 5 bis 9 aufgehoben.

4. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

#### Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 SchulG gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG besteht. § 46 Absatz 4 und 5 SchulG bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und  
Weiterbildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie,  
Kinder, Jugend, Kultur  
und Sport des Landes  
Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Die Ministerin

Die Ministerin

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Juli 2011

Seite 1 von 3

An alle Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister  
sowie an alle Landräte der kreisfreien Städte und Kreise in  
Nordrhein-Westfalen  
und den Städtereionsrat der StädteRegion Aachen

Aktenzeichen II B 4

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Ruhrmann

Telefon 0211 855-Tel. 3625

Telefax 0211 855-Fax 3159

Mail: [ulrich.ruhrmann@mais.nrw.de](mailto:ulrich.ruhrmann@mais.nrw.de)

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Ministerium für Arbeit, Integration  
und Soziales NRW  
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
[poststelle@mais.nrw.de](mailto:poststelle@mais.nrw.de)  
[www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Städtor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium

## **Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein- Westfalen**

**hier: Schulsozialarbeit**

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Ministerium für Schule und  
Weiterbildung NRW  
Völklinger Straße 49,  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 58 67 -40  
Telefax 0211 58 67-4555/-3220  
[poststelle@msv.nrw.de](mailto:poststelle@msv.nrw.de)  
[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahn-Linien: S8, S11, S 28  
Haltestelle: Völklinger Straße  
Rheinbahnlinien 704, 709  
Haltestelle: Georg-Schulhoff-Platz

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport NRW  
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
[poststelle@mfkjs.nrw.de](mailto:poststelle@mfkjs.nrw.de)  
[www.mfkjs.nrw.de](http://www.mfkjs.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Beschlussfassung über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch möchten wir Ihnen Informationen zum Thema „Schulsozialarbeit“ im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets geben. Auch wenn Nordrhein-Westfalen dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens im Bundesrat aus guten Gründen nicht zugestimmt hat, steht das Land gleichwohl in der Verantwortung, die sich durchaus gegebenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildung und Förderung unserer Kinder und Jugendlichen aktiv zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund obliegt die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 28 ff. SGB II, §§ 34 ff. SGB XII, § 6a ff. BKGG) den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch die Finanzierung von Schulsozialarbeit.

Auf mehrfachen Wunsch auch aus Ihrem Bereich haben sich die beteiligten Ressorts der Landesregierung entschlossen, trotz einer fehlenden expliziten gesetzlichen Verankerung die nachfolgenden Hinweise für die Umsetzung der Schulsozialarbeit in diesem Rahmen zu geben.

- 1) Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele
  - der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung,
  - des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen.

- 2) Es muss deutlich werden, dass entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Bildung und Teilhabe zum **Existenzminimum** gehören und im Hinblick auf spätere Arbeitsmarktchancen zu verwirklichen sind, soweit dies nicht anderweitig sichergestellt ist. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets soll daher dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Von einer gelingenden **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** hängen in besonderem Maße auch die **Integrationschancen in den Arbeitsmarkt** ab.
- 3) Hieraus folgt insbesondere die **Zielgruppenorientierung** der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf den Personenkreis der bildungs- und teilhabeberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir erwarten dabei eine regionale Schwerpunktsetzung auf örtliche Problembezirke, um die Förderung tatsächlich prioritär den **Orten des wirklichen Bedarfes** zukommen zu lassen.
- 4) Zu den Aufgaben gehört beispielsweise u. a. die Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sei es durch Anregung von Anträgen bei Eltern, Kindern und Jugendlichen, sei es durch Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern oder auch durch Einwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen, beispielsweise für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft.
- 5) Des Weiteren ist es sicherzustellen, dass die Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets **zusätzliche Angebote** finanzieren soll. Es ist zu verhindern, dass bestehende Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit aus

Bundesmitteln refinanziert werden oder neue Doppelstrukturen entstehen.

- 6) Notwendig ist eine möglichst enge **Vernetzung** der verschiedenen Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit unter Beachtung bestehender Qualitätsstandards. Vorhandene Vernetzungsstrukturen vor Ort sind zu nutzen und kommunale Präventionsketten sollen auf- bzw. ausgebaut werden.
- 7) Zum **Nachweis der Mittelverwendung** im Bereich der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets - insbesondere im Hinblick auf die Fortführung der Finanzierung durch den Bund ab 2014 - ist es erforderlich, die Umsetzung im Rahmen der Zielsteuerung zu begleiten und die Ausgaben in diesem Bereich kontinuierlich zu dokumentieren. Deshalb ist, auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 8 letzter Satz SGB II, die Mittelverwendung im Einzelnen nachzuhalten.
- 8) Bestehende Rechtsvorschriften zur Jugend- und Schulsozialarbeit sind von diesem Erlass unberührt.
- 9) Die Umsetzung des Angebots zusätzlicher Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bleibt der freien Ausgestaltung durch die kommunalen Leistungsträger überlassen. Bereits jetzt erhalten Sie monatlich die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 35,8 %, in der die Mittel für Schulsozialarbeit in Höhe von 2,8 % von den Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten sind.

Beachten Sie, dass die Mittel für Schulsozialarbeit nur bis zum 31.12.2013 durch den Bund finanziert werden. Die Landesregierung wird sich angesichts dieser Befristung der Mittelbereitstellung durch den Bund dafür einsetzen, dass der Bund seine Verantwortung auch ab dem 1.1.2014, möglichst auf Dauer, wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Guntram Schneider



Sylvia Löhrmann



Ute Schäfer

Gliederungsnummer 2163 oder 21701

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen,  
Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales  
v. 13. Juli 2011 - V A 1 3928.7

1  
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1  
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien.

1.2  
Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2  
Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung in

- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegestellen und
- Schulen,

sofern sie nicht zum Leistungsbereich des SGB II, des SGB XII sowie des SGB VIII gehören und für die die Familien keinen Kinderzuschlag erhalten oder Wohngeld beziehen.

3  
Zuwendungsempfänger

Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

4  
Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

4.1  
Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen (u.a. Horte) oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen,

wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Bei Schülerinnen und Schülern sind die Voraussetzungen nur erfüllt, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

#### 4.2

##### Ausschließungsgründe

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

Ausgaben für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z.B. belegte Brötchen, Teilchen o.ä.) werden nicht bezuschusst.

#### 4.3

##### Bedürftigkeit

Von Bedürftigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, soweit der zuständige Leistungsträger aufgrund von § 2 AsylbLG für diese Kinder nicht entsprechend § 34 Abs. 6 SGB XII Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erbringt.
- Bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

#### 4.4

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

#### 4.5

##### Bagatellgrenzen

Die nach

- Nr. 1.1 VV/VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für die Bewilligung von Zuwendungen sowie

- Nr. 8.8 VV/VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für Rückforderungen

bleiben außer Betracht.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

### 5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

### 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/ Zuschuss

### 5.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sollen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG entsprechen. Bemessungsgrundlage sind deshalb die tatsächlichen Ausgaben für Mittagessen im Sinne der Ziff. 2 für jedes bedürftige Kind. In analoger Anwendung der Regelungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz ist von den Anspruchsberechtigten grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen.

Auf einen solchen Beitrag wird verzichtet, wenn dies ansonsten zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde.

### 5.5 Eigenanteile

Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind als Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Ausnahmen im Einzelfall können auf Antrag bewilligt werden.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 zum 30. September und 31. März eines Jahres zu stellen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1  
Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung in deren Bezirk das Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes liegt.

#### 6.2.2

Die Fördermittel werden den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Gesamtbetrag bewilligt. Die Kommune rechnet direkt mit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson oder dem für die Schule zuständigen Träger oder Unternehmen – (z.B. auf Grund einer vorgelegten Liste mit dem anspruchsberechtigten Personenkreis) - ab. Mindestens gleichwertig ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine, durch Kostenübernahmeerklärungen oder durch Direktzahlung.

Die Zuschüsse des Landes dürfen den Erziehungsberechtigten der berechtigten Kinder und Jugendlichen nicht ausgezahlt werden.

#### 6.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

#### 6.3

##### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 01. November und 01. Mai.

Grundlage zur Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler am 15. September bzw. 15. März.

#### 6.4

##### Verwendungsnachweisverfahren

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) der jeweiligen Bezirksregierung (siehe 6.2.1) vorzulegen und nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen (vereinfachter Verwendungsnachweis).

#### 6.5

Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

#### 7

##### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. August 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

**Antrag auf Leistungen aus dem Härtefallfonds des Landes NRW  
„Alle Kinder essen mit“**

Tag der Antragstellung	Dienststelle	Eingangsstempel
------------------------	--------------	-----------------

Name, Vorname der / des Antragstellers / Antragstellerin
--

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
--------------------------	--------------

Das Kind besucht  eine allgemein-/berufsbildende Schule  eine Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift der Schule / der Einrichtung

<b>Es wird eine Zuwendung beantragt für:</b>
--

**Mittagsverpflegung**

Das Kind nimmt regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Das Kind besucht im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ eine Schule/Kindertageseinrichtung und nimmt im Monat durchschnittlich an \_\_\_ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Soweit vorhanden, bitte Nachweise über monatliche Kosten beifügen. Möglich ist aber auch die unmittelbare Abrechnung mit dem Träger des Mittagessens.

Kosten: \_\_\_\_\_ Euro  im Jahr  im Monat  Im Quartal  im Halbjahr  täglich

Bitte fügen Sie ggf. Nachweise über die Kosten bei.

**Ich versichere, dass**

die Angaben richtig sind und die berechnigte Person keinen Anspruch auf eine andere Leistung für die Mittagsverpflegung, insbesondere keine Leistung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hat.

Mir ist bekannt, dass der Eigenanteil je eingenommener Mahlzeit direkt an die Schule / die Kindertagesstätte / den Leistungsanbieter der Mittagsverpflegung zu entrichten ist.

Ort, Datum      Unterschrift Antragsteller/in      Ort, Datum      Unterschrift gesetzl. Vertreter / in

Kreis/Stadt/Gemeinde

Datum

An die  
Bezirksregierung

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**  
aus dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“.

Für die Zeit vom ..... bis .....

beantrage ich Landeszuwendungen aus dem o.g. Landesfonds in Höhe von  
insgesamt

..... EUR.

Zusammenstellung der Gesamtausgaben in €

A	tatsächliche Ausgaben für Mittagessen	
B	davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	
C	abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)	
D	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
E	beantragte Förderung	
F	bewilligte/ beantragte öffentliche Förderung (ohne E) durch	
G	Eigenanteil	

Ich bestätige für alle Maßnahmen, dass die Voraussetzungen der Förderrichtlinien vorliegen und alle Angaben vollständig und richtig sind.

Im Auftrag

Bezirksregierung

Ort/Datum

An Kommune...x y....

.....

### **Zuwendungsbescheid**

aus dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“.

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezug: Ihr Antrag vom.....

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an  
Gemeinden (GV) ANBest-G

#### **I.**

##### **1. Bewilligung:**

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für die Zeit vom ..... bis .....

Landeszuwendungen in Höhe von insgesamt

..... EUR

für gemeinsame Mittagsverpflegung an Schulen / in Kindertageseinrichtungen / bei  
Kindertagespflegestellen.

##### **2. Finanzierungsart/-höhe:**

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von ... v.H. zu den  
zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € gewährt. Der  
Zuwendungsbetrag ist der Höchstbetrag. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

##### **3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

##### **4. Auszahlung/Verwendungsnachweis:**

Die Zuwendung wird zum 01.11. / 01.05. ohne besondere Anforderung ausgezahlt.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum ..... vorzulegen.

## **II.**

### **Nebenbestimmungen:**

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Nrn. 1.3, 1.4–1.6, 2.2, 4, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.6, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.

## **III.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Im Auftrag

## 2. Ausgaben

Ausgaben	
insgesamt	

## 3. IST-Ergebnis:

Ausgaben	
Einnahmen	
Mehr-/ Minderausgaben	

### III. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag

Kreis/Stadt/Gemeinde

Datum

An die  
Bezirksregierung

### Verwendungsnachweis

aus dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“.

Durch Zuwendungsbescheid vom ..... AZ: ..... wurden  
.....EUR als Zuweisung für Leistungen nach dem Landesfonds „Alle Kinder  
essen mit“ bewilligt und ausgezahlt.

#### I. Sachbericht / Zahlenmäßiger Nachweis

Die Bedürftigkeit im Sinne der Förderrichtlinien der über den Landesfonds  
geförderten Kinder und Jugendlichen habe ich geprüft. Die Nachweise wurden  
erbracht und liegen mir vor.

Es wurden an/ in ..... Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen  
..... Kinder und Jugendliche gefördert.

Für ..... Kinder und Jugendliche konnte keine Leistung realisiert werden. Die  
hierfür bereit gestellten Mittel sind am ..... zurückgezahlt worden.

Für ..... Kinder und Jugendliche wurden die bewilligten Mittel an die jeweiligen  
Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.

#### II. Zahlenmäßiger Nachweis

##### 1. Einnahmen in €

A	Eigenanteil	
B	Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	
C	bewilligte öffentliche Förderung	
D	Zuwendung des Landes	
E	insgesamt	



## MERKBLATT für Kommunen

### über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen –

### Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

#### **Vorbemerkung**

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 sollen durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden.

Dazu gehören beispielsweise Kinder von Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Es können auch Kinder von Eltern gefördert werden, die nur über ähnliche finanzielle Mittel verfügen, wie die Personen, die von den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfasst werden. Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket. Es gelten daher auch grundsätzlich die Ausführungen in der vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW herausgegebenen „Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket“ zu Kapitel II 6, soweit nachfolgend keine abweichenden Hinweise aufgenommen worden sind.

Da es sich beim Härtefallfonds um eine Zuwendung des Landes NRW handelt, müssen jedoch die besonderen Regelungen des Landesrechts beachtet werden. Das bedeutet insbesondere, dass zwar der individuelle Anspruch bei den für das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zuständigen kommunalen Stellen geltend gemacht und auch dort bewilligt werden. Die Zuwendung wird dann allerdings in

einem Sammelverfahren von der jeweiligen Kommune am 30.9. und am 31.3. bei den Bezirksregierungen beantragt und auch von diesen als Zuwendung ausgezahlt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

### **Zuwendungszweck**

Ziel ist es, im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ finanziell bedürftigen Kindern, die keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, zu unterstützen.

### **Gegenstand der Förderung / Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche**

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen (u.a. Horte) oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen,

wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Von Bedürftigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, soweit der zuständige Leistungsträger aufgrund von § 2 AsylbLG für diese Kinder nicht entsprechend § 34 Abs. 6 SGB XII Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erbringt.
- Bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

## **Leistungshöhe**

Es sind die tatsächlich entstehenden Ausgaben für Mittagessen für jedes bedürftige Kind zugrunde zu legen.

In analoger Anwendung der Regelungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz ist von den Anspruchsberechtigten grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen. Auf einen solchen Beitrag wird verzichtet, wenn dies ansonsten zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde. Dies kann beispielsweise bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gelten, wenn nur Sachleistungen gewährt werden.

## **Verfahren/Leistungsumfang**

Im Unterschied zu den individuellen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket handelt es sich bei den Leistungen nach dem Härtefallfonds um eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der die insoweit einschlägigen Landesvorschriften, insbesondere § 44 LHO zu beachten sind. Deshalb ist Folgendes zu berücksichtigen:

### Individueller Antrag

Die Leistungen sind zunächst rechtzeitig kindbezogen von den grundsätzlich Leistungsberechtigten nach dem als Anlage beigefügten Muster bei den für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständigen Stellen in den Kommunen zu beantragen.

### Bewilligungsverfahren

Die finanziellen Leistungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen werden als Zuwendung von der jeweils zuständigen Bezirksregierung den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Zuwendungsempfängern) auf deren Antrag für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Gesamtbetrag bewilligt.

Das setzt voraus, dass Anträge auf Förderung von den Zuwendungsempfängern nach dem Muster der Anlage zum 30. September und 31. März eines Jahres gestellt worden sind.

### Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1. November und 1. Mai. Grundlage zur Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler am 15. September bzw. 15. März.

### Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

### Eigenanteil der Kommunen

Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind als Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Ausnahmen können auf Antrag von der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestattet werden. Vor dem Hintergrund, dass es die ausdrückliche Zielsetzung der Landesregierung ist, möglichst allen Kindern die Teilnahme an den gemeinsamen Mittagessen zu ermöglichen, soll die Förderung nicht am Eigenanteil der Kommune scheitern. Es wird daher die jeweilige Kommune im Zweifelsfall um Rückmeldung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gebeten.

### Abrechnung durch die Kommunen

Die Kommune rechnet direkt mit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson oder dem für die Schule zuständigen Träger oder Unternehmen – (z.B. auf Grund einer vorgelegten Liste mit dem anspruchsberechtigten Personenkreis) - ab. Mindestens gleichwertig ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine, durch Kostenübernahmeerklärungen oder durch Direktzahlung.

### Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) den Bezirksregierungen

vorzulegen und nach dem Muster der Anlage zu erstellen (vereinfachter Verwendungsnachweis).

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die Förderrichtlinien werden im Ministerialblatt veröffentlicht und können mit den dazugehörigen Antragsformularen auf der Internetseite des MAIS NRW eingesehen werden.



## **Landesfonds „Alle Kinder essen mit“**

### ***Was möchte der Landesfonds erreichen?***

Vielen Kindern und Jugendlichen wird schon über das neue „Bildungs- und Teilhabepaket“ ein Zuschuss zu gemeinsamen Mittagessen, die von Schulen und Kindertageseinrichtungen angeboten werden, gezahlt. Nicht allen Kindern aus Familien mit geringem Einkommen kann aber über diesen Weg geholfen werden. Hier setzt der Landesfonds des Landes Nordrhein-Westfalen „Alle Kinder essen mit“ an. Der Landesfonds gilt zunächst vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012.

### ***Landesfonds oder Bildungs- und Teilhabepaket – was kommt für mich in Frage?***

Zunächst ist die Frage zu stellen, ob Sie oder Ihre Kinder einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag haben? Dann sollten Sie einen Antrag auf Unterstützung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen.

Wenn Sie keinen Anspruch auf diese Leistungen haben, aber dennoch über ein vergleichbar geringes Einkommen verfügen, dann könnte ein Antrag auf Unterstützung über den Landesfonds möglicherweise erfolgreich sein.

### ***Welche Leistung gibt es?***

Bieten Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen an, können Kinder, die daran teilnehmen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen. Auch Kinder, die einen Hort besuchen, haben einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen.

Für jede Mahlzeit ist grundsätzlich ein Eigenanteil von 1 Euro vom Schüler/der Schülerin/dem Kind zu leisten. Allerdings gibt es hiervon Ausnahmen.

### ***Wie können Sie die Leistungen erhalten?***

Die Leistungen nach dem Landesfonds sollen den Kindern genauso schnell und unbürokratisch zu Gute kommen, wie dies beim Bildungs- und Teilhabepaket vorgesehen ist.

Deshalb wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter bzw. direkt an die Verwaltung Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Dort können Sie einen Antrag stellen, über den dann auch vor Ort entschieden wird. Die Leistung geht dann unter Umständen direkt an den Anbieter des Mittagessens. Ohne großen Aufwand für Sie.

Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob und ggf. welche Unterlagen/Bescheinigungen Sie noch vorlegen müssen.

Herausgeber  
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
www.mais.nrw.de  
info@mais.nrw.de

Projektleitung: Ulrich Ruhrmann

Druck: Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, August 2011

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
[info@mais.nrw.de](mailto:info@mais.nrw.de)  
[www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)